

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 3

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 97. Jahrgang 12. April 2023

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

14.12.22	Benachrichtigung in Nachlasssachen	150
21.12.22	Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	155
21.12.22	Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	183
27.02.23	Entscheidung über die Pflicht zur Unterrichtung der Registerbehörde gemäß § 58d Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)	194

Rechtsprechung

1. Das freie Mandat gemäß Art. 7 Abs. 1 HV gewährleistet die Freiheit der Abgeordneten in der Ausübung ihrer Mandate, die Gleichheit in ihrem Status als Vertreter des ganzen Volkes und das Recht auf gleiche Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung.
2. Die aus dem freien Mandat folgende Mitwirkungsbefugnis an der parlamentarischen Willensbildung umfasst nicht nur das Recht auf Beteiligung an der Beschlussfassung, sondern auch an deren Vorbereitung. Dies erfordert, dass die Abgeordneten hinreichend über die in der Bürgerschaft sowie in ihren Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten informiert sind und nicht unvorbereitet in eine Abstimmung gedrängt werden.
3. Das aus Art. 7 Abs. 1 HV abgeleitete Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung durch hinreichende Information über die in der Bürgerschaft sowie in ihren Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten steht originär den Abgeordneten zu, die zur Geltendmachung dieses Rechts – im Unterschied zum Recht auf Gleichbehandlung bei Verteilungsentscheidungen im innerparlamentarischen Raum – nicht ihrer Fraktion bedürfen.
4. Den Prüfungsmaßstab des Hamburgischen Verfassungsgerichts im Organstreitverfahren bilden allein die Bestimmungen der Hamburgischen Verfassung, nicht hingegen die lediglich in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HV getroffenen Regelungen.
5. Sofern Bestimmungen der Geschäftsordnung der nicht einvernehmlichen Abstimmung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, auf die die Abgeordneten hinreichend vorbereitet sind, entgegenstünden, ginge ihre Reichweite über den verfassungsrechtlich gemäß Art. 7 Abs. 1 HV gebotenen Schutz der Abgeordnetenrechte hinaus.

1. Etwaige formelle Mängel im Verfahren der Wahlprüfung durch die Bürgerschaft können nicht zur Annahme eines die Gültigkeit der Wahl berührenden Wahlfehlers im Sinne von § 5 WahlprüfG führen.
2. Unterschiedliche „faktische Sperrklauseln“ für das Erreichen eines sicheren Mandats (sog. Maximalhürden) in Mehrmandatswahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Mandate sind nicht geeignet, eine Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV zu begründen. Die Wahlgleichheit soll zwar grundsätzlich gleiche rechtliche Erfolgchancen für die Stimmen aller Wahlberechtigten gewährleisten. Hieraus folgt aber nicht die Notwendigkeit, gleiche Bedingungen dafür zu schaffen, dass eine abgegebene Stimme mit Sicherheit zur Zuteilung eines Mandats führen wird.
3. Unterstellt, der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV gewährleistet auch die Gleichheit der Bedingungen dafür, dass eine abgegebene Stimme mit Sicherheit zur Zuteilung eines Mandats führen kann, wäre die durch die Einrichtung von Mehrmandatswahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Mandate – und damit unterschiedlichen sog. Maximalhürden – bewirkte Beeinträchtigung der Wahlgleichheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt.
4. Die sog. Heilungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 5 BÜWG beeinträchtigt den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht. Die Regelung bewirkt nicht etwa, dass auch ungültige Stimmen bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden. Vielmehr erweitert die Regelung die Möglichkeiten der Wahlberechtigten, fünf – gültige – Stimmen für eine Landesliste zu vergeben, damit diese bei der Sitzverteilung auf die jeweiligen Landeslisten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BÜWG Berücksichtigung finden.
5. Die auch der Bürgerschaft obliegende Aufgabe der Staatsleitung schließt als integraler Bestandteil die Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ein. Die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsorgane endet dort, wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien oder Personen beginnt.
6. Für die dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl unterliegende Ermittlung des Wahlergebnisses sind allein die abgegebenen Stimmzettel maßgebend, deren Anzahl festzustellen ist und die auszuzählen sind. Auf die bei der Wahlhandlung nicht benutzten Stimmzettel kommt es für die Feststellung des Wahlergebnisses hingegen nicht an.

Allgemeine Verfügungen

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 28/2022 vom 14. Dezember 2022 (Az. 3804/1)

I.

Inverwahrnahme einer Verfügung von Todes wegen, Errichtung eines Erbvertrags im gerichtlichen Vergleich

1

1.1

Die Notarin oder der Notar, vor der bzw. dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

1.1.1

den Familiennamen, den Geburtsnamen und die Vornamen der Erblasserin oder des Erblassers,

1.1.2

das Geburtsdatum und den Geburtsort (bei Bedarf zusätzlich mit der gebräuchlichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt),

1.1.3

das zum Zeitpunkt der Geburt zuständige Standesamt und – soweit bekannt – die Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde; den Staat der Geburt (bei Bedarf zusätzlich mit der gebräuchlichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt), wenn die Erblasserin oder der Erblasser im Ausland geboren wurde,

1.1.4

die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenverzeichnisse sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,

1.1.5

das Verwahrgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (ZTRV).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Absatz 2 BeurkG).

1.2

Für das Verwahrgericht gilt Folgendes:

1.2.1

Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 BGB), so ist entsprechend Ziffer 1.1. Satz 1 zu verfahren. Die Angabe der Urkundenverzeichnisse sowie des Namens der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz entfällt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Erbvertrag nach der erstmaligen Eröffnung in besondere amtliche Verwahrung genommen wird. Wenn die Urkunde unter der ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZTRV bei der Verwahrstelle nicht aufgefunden werden kann, soll die Verwahrbuchnummer nach § 1 Satz 1 Nummer 3 ZTRV angegeben werden.

1.2.2

Der zu verwendende Umschlag ist mit dem Prägesiegel oder dem Dienstsiegel des Verwahrgerichts zu verschließen.

1.2.3

Das Verwahrgericht hat eine Angabe nach Ziffer 1.1 Satz 1 auf dem Umschlag zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn ihm bekannt wird, dass die Angabe fehlerhaft oder unvollständig ist.

1.3

Für den Umschlag soll ein Formular nach der Anlage verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C 5) mit dem von der Bundesnotarkammer als Registerbehörde nach § 78c BNotO zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Abschnitt III. Satz 3 gilt entsprechend. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in besondere amtliche Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Formulars entsprechend zu ändern.

1.4

Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.

1.5

Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), welche die Erbfolge beeinflussen können, nimmt das Gericht für jede Erblasserin bzw. jeden Erblasser einen Ausdruck der Eintragungsbestätigung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ZTRV zu den Akten.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin bzw. des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

Die durch die Registerbehörde gemäß § 78e Satz 3 BNotO benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Absatz 1 BGB, 348, 350 FamFG sowie nach § 34a Absatz 3 BeurkG. Verwahrt die von der Registerbehörde benachrichtigte Stelle die Verfügung von Todes wegen nicht mehr, meldet sie der Registerbehörde diesen Umstand.

III.

Formulare

Werden amtliche Formulare eingeführt, die eine maschinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Formulare zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage abgesehen werden. Der Inhalt muss in jedem Fall dem Inhalt der Anlage entsprechen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Gemeinsame Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres Nr. 29/2010 vom 13. Juli 2010 (HmbJVBl. S. 23) mit den Änderungen durch die Gemeinsame Verfügung Nr. 69/2011 vom 13.12.2011 (HmbJVBl. 2012, S. 4) außer Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlage in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

Anlage

zu der AV vom 14. Dezember 2022
 Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
 (Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

ZTR-Verwahr-Nr.....

Verwahrungsbuch-Nr.

Personalien der Erblasserin/des Erblassers	der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin			
Familienname			
Geburtsname			
Vornamen			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Standesamt und Registernummer oder Staat der Geburt			
<p>....., den</p> <p style="text-align: center;">Amtsgericht - - Notarin/Notar</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>					
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>	Urkunde <input type="checkbox"/>	vom	Urk.verz.-Nr.
der Notarin/ des Notars	in				
Geschäfts-Nr.	des				
Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners		<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin		
	eröffnet am		und wieder verschlossen.		
Ort, Datum	_____		_____		
	Amtsgericht		Rechtspfleger/in/UdG		
	(Unterschrift)				

Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 33/2022 vom 21. Dezember 2022 (Az. 2342/4)

Die AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 6/2013 vom 17. Juli 2013 (HmbJVBl. S. 82) mit der Änderung durch die AV Nr. 15/2016 vom 29. August 2016 (HmbJVBl. S. 186), der Änderung durch die AV der Justizbehörde Nr. 11/2018 vom 6. Dezember 2018 (HmbJVBl. 2019 S. 2) sowie der Änderung durch die AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 3/22 vom 21. Februar 2022 (HmbJVBl. S. 38) wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) und der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vereinbart. Diesen Änderungen vorangestellt gilt Folgendes:

I.

Umsatzsteuerrechtliche Regelungen/Vordrucke

Die im nachfolgendem Abschnitt II (GVO) enthaltenen Regelungen zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes sind bis auf Weiteres nicht anzuwenden. Soweit in einzelnen Spalten der Vordrucke GV 1 bis GV 8 die Erfassung von umsatzsteuerrechtlichen Beträgen vorgesehen ist, sind diese Spalten bis auf Weiteres nicht auszufüllen. Der Vordruck GV-ML ist bis auf Weiteres nicht auszufüllen. Hamburgspezifische Vordrucke werden mit den hiesigen Ergänzungsbestimmungen zur GVO bekannt gegeben werden.

II.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der **Gerichtsvollzieherordnung (GVO)** vereinbart:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 16 Zustellungen“.
 - b) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 63 Hinweispflicht“.
 - c) Nach „§ 81 Hilfsbeamte“ werden folgende Worte angefügt:

„Vierzehnter Abschnitt

Behandlung steuerbarer Geschäfte

§ 82 Meldung an die jeweilige Organisationseinheit

§ 83 Anforderung an die Kostenrechnung“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Endet die Beschäftigung des Gerichtsvollziehers bei der Dienstbehörde zum Beispiel durch Tod, Versetzung, Eintritt in den Ruhestand, Ablauf des Dienstleistungsauftrags, vorläufige Dienstenthebung oder Entlassung, so veranlasst die Dienstbehörde, dass

1. die im Besitz des Gerichtsvollziehers befindlichen Dienstgegenstände (zum Beispiel Dienstsiegel (Dienststempel), Geschäftsbücher und Akten) sowie der Dienstausweis an sie abgeliefert werden und das Schild (§ 30 Absatz 2 Satz 1) entfernt wird,

2. die aus dienstlichem Anlass der Verfügung des Gerichtsvollziehers unterliegenden Gegenstände (zum Beispiel Geld, Giro Guthaben, Pfandstücke, Schriftstücke) sichergestellt werden,

3. ihr eine vollständige Datensicherung des vom Gerichtsvollzieher dienstlich genutzten IT-Systems (insbesondere bestehend aus Dienstregistern und Kassenbüchern) zur Verfügung gestellt wird und sämtliche elektronisch gespeicherten Daten des Gerichtsvollziehers gelöscht werden,

4. das Ende der Beschäftigung unmittelbar dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h der Zivilprozessordnung (ZPO) mitgeteilt wird,

5. EGVP-Postfächer oder andere nach dem OSCI-Standard eingerichtete Postfächer sowie ausschließlich dienstlich genutzte E-Mail-Postfächer, sofern diese im Falle einer Versetzung nicht weiterhin dienstlich benötigt werden, gelöscht und die bis zur Löschung eingegangenen elektronischen Nachrichten und Dokumente dem Vertreter oder Nachfolger zugeleitet werden; hierzu darf die Dienstbehörde die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO hinterlegten Zugangsdaten nutzen und in den Geschäftszimmern des Gerichtsvollziehers dessen IT-Systeme nutzen,

6. das Bundeszentralamt für Steuern, das Kraftfahrtbundesamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, das Registerportal der Länder und die nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zuständige Organisationseinheit über das Ende der Beschäftigung unterrichtet werden,

7. die Aussteller der Signaturkarten über den Wegfall der bestätigten Eigenschaft (Attribut) als Gerichtsvollzieher in Kenntnis gesetzt werden.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Als Entschädigung für den Aufwand bei der Erledigung der Aufträge werden dem Gerichtsvollzieher die von ihm vereinnahmten Auslagen gemäß Nummer 701 bis 716 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (KV-GvKostG) überlassen. ²Sofern für Auslagen in Eingangsrechnungen ein Vorsteuerabzug erfolgt, erhält der Gerichtsvollzieher auch die Auslagen nach Nummer 717 KV-GvKostG als Entschädigung für die hierauf gezahlte Umsatzsteuer.“

4. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Spalte 8, 9 und 12 des Kassenbuchs II)“ durch den Klammerzusatz „(Spalte 8 und 12 des Kassenbuchs II)“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16
Zustellungen**

(1) Für Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsempfänger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) ¹Persönliche Zustellungen darf der Gerichtsvollzieher nur in dem ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk ausführen. ²Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern kann der für die persönliche Zustellung (§ 840 Absatz 3 Satz 2 ZPO) an den im Pfändungsbeschluss zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher auch die persönliche Zustellung an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Drittschuldner vornehmen. ³Zudem kann er sämtliche elektronisch durchführbaren Zustellungen vornehmen.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Einholung von Drittstellenauskünften (§ 802I ZPO) gilt Absatz 1 entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 39 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Über die im Einzelnen vorgeschriebenen Protokolle oder Aktenvermerke hinaus ist alles festzuhalten, was zum Verständnis und zur rechtlichen Wertung der Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers, zur Begründung des Kostenansatzes und der Steuerpflichten, zur Überprüfung der Dauer der einzelnen Verrichtungen und zum Nachweis des Verbleibs von Urkunden und sonstigen Schriftstücken erforderlich ist.“

8. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 ist bei Auskunfts- und Unterstützungsersuchen § 757a Absatz 5 Satz 2 ZPO zu beachten.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

9. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Gerichtsvollzieher hat die Akten nach Jahrgängen geordnet und so aufzubewahren, dass jeder Missbrauch, insbesondere eine Einsichtnahme durch Unberechtigte, ausgeschlossen ist. ²Erfolgt die Aufbewahrung ausnahmsweise in Archivräumen außerhalb des Geschäftszimmers, ist dies der unmittelbaren Dienstaufsicht unter genauer Bezeichnung der Lage anzuzeigen.“

10. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6 und 9 und gegebenenfalls nach landesspezifischer Regelung Spalte 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „5a und 5b“ durch die Angabe „5a, 5b und 5e“ ersetzt.

11. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Der Dienstinhaber oder Vertreter des ausgeschiedenen Gerichtsvollziehers führt die noch nicht vollständig erledigten Aufträge weiter aus, wickelt die von ihm übernommenen, noch nicht verwendeten Einzahlungen ab und zieht die rückständigen Kosten ein. ²Er hat unverzüglich zu prüfen, ob die nach Umsatzsteuerrecht erforderliche Meldung und Abführung an die von der Justizverwaltung bestimmte zuständige Stelle erfolgt ist. ³Die durch die Tätigkeit des ausgeschiedenen Beamten entstandenen Gebühren und Auslagen sind bei der Buchung im Kassenbuch II besonders zu kennzeichnen.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

12. In § 56 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

13. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe 3a ZPO“ durch die Worte „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO“ ersetzt.

14. § 63 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 63

Hinweispflicht

¹Werden im Wege der Zwangsvollstreckung Sachen öffentlich versteigert oder freihändig verkauft und fällt die Veräußerung beim Schuldner in den Rahmen seines Unternehmens (§ 2 Absatz 1 Satz 2 UStG; zum Beispiel weil die Sache zum Unternehmensvermögen gehört), so unterliegt die Veräußerung beim Schuldner gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG der Umsatzsteuer. ²Das gleiche gilt für den Auftraggeber bei freiwilligen Versteigerungen, Pfandverkäufen und Versteigerungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, wenn im Wege einer Versteigerung oder eines Pfandverkaufs Sachen abgesetzt werden und die Veräußerung in den Rahmen des Unternehmens des Auftraggebers fällt. ³Der Gerichtsvollzieher weist in den Fällen des Satzes 1 den Schuldner und in den Fällen des Satzes 2 den Auftraggeber

darauf hin, dass die Veräußerungen der Umsatzsteuer unterliegen und dass die Umsätze in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen anzugeben sind.“

15. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. die Erfassungs- und Meldelisten über umsatzsteuerbare Geschäfte.“

16. § 75 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Prüfung soll feststellen, ob der Gerichtsvollzieher seine Dienstgeschäfte während des Prüfungszeitraums ordnungsgemäß erledigt hat. ²Sie umfasst daher den gesamten Inhalt der Geschäftsbücher und Akten. ³Die dienstlichen Daten in den vom Gerichtsvollzieher genutzten Fachsoftwares sind ebenfalls von der Geschäftsprüfung erfasst. ⁴Bei der Prüfung ist besonders darauf zu achten, ob

1. die Aufträge vollzählig in die Dienstregister eingetragen und die geleisteten Vorschüsse richtig gebucht sind,
2. die Aufträge rechtzeitig erledigt sind,
3. die Kosten einschließlich Umsatzsteuer richtig angesetzt und eingetragen sind,
4. die eingezogenen Geldbeträge richtig und rechtzeitig an die Auftraggeber und sonstigen Empfangsberechtigten ausgezahlt oder an die Kasse abgeliefert sind,
5. die im Dienstregister I Spalte 8 und im Dienstregister II Spalte 5 eingetragenen Vermerke zutreffen,
6. die Eintragungen in den Sonderakten, den Dienstregistern, den Kassenbüchern, dem Reisetagebuch, den Quittungsblöcken und den Kontoauszügen des Kreditinstituts miteinander übereinstimmen,
7. die Kassenbücher richtig und sauber geführt und die Geldspalten richtig aufgerechnet sind,
8. die Sonderakten ordentlich geführt sind und die Belege über die Auslagen enthalten,
9. unverhältnismäßig viele Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben sind,
10. die Vollstreckungskosten in auffallendem Missverhältnis zu dem Ergebnis der Vollstreckung stehen,
11. die Meldepflichten gemäß § 82 in Bezug auf die Abführung der Umsatzsteuer eingehalten werden.“

17. Nach § 81 wird folgender vierzehnter Abschnitt angefügt:

**„Vierzehnter Abschnitt
Behandlung steuerbarer Geschäfte**

§ 82

Meldung an die jeweilige Organisationseinheit

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher meldet die für die Umsatzsteuerbemessung maßgeblichen Entgelte sowie Umsatzsteuerbeträge und umsatzsteuerbaren Geschäfte innerhalb der festgelegten Meldefrist an die nach dem Umsatzsteuergesetz zuständige Organisationseinheit oder an eine von dieser bestimmten Stelle. ²Wenn keine umsatzsteuerbaren Geschäfte angefallen sind, ist eine Nullmeldung zu erstatten.

- (2) ¹Die Meldung enthält eine Einzelauflistung der im vergangenen Monat für
- a) im Inland steuerbare Leistungen in Rechnung gestellten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge,
 - b) nicht steuerbare sonstige Leistungen ins EU-Gemeinschaftsgebiet nach § 18a Absatz 2 UStG in Rechnung gestellten Netto-Entgelte sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers,
 - c) übrige nicht steuerbare Umsätze in ein Drittland in Rechnung gestellten Netto-Entgelte sowie
 - d) in Abzug zu bringende Vorsteuerbeträge und
 - e) eventuelle Berichtigungen zu bereits erfolgten Meldungen
- unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer nach Vordruck GV-ML. ²Sofern die Meldung elektronisch erfolgt, ist sie gemäß § 130a Absatz 3 ZPO einzureichen.

§ 83

Anforderung an die Kostenrechnung

(1) Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers hat die sich aus § 14 Absatz 4, § 14a Absatz 1 UStG ergebenden Angaben zu enthalten.

(2) Die nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 UStG erforderliche Rechnungsnummer wird durch die Geschäftsnummer in Verbindung mit der laufenden Nummer der Rechnung in dem jeweiligen Verfahren und einen Zusatz nach landesspezifischer Vorgabe gebildet.“

18. Das Verzeichnis der Vordrucke wird wie folgt neu gefasst:

„Verzeichnis der Vordrucke

- GV 1 Dienstregister I
 - GV 2 Dienstregister II
 - GV 3 Kassenbuch I
 - GV 4 Kassenbuch II
 - GV 5 Abrechnungsschein
 - GV 6 Reisetagebuch
 - GV 7 Quittung
 - GV 8 Nachweis der den Vollstreckungsbeamten zustehenden Entschädigung ohne Abbildung
 - GV 9 Kosteneinzugsantrag ohne Abbildung
 - GV 10 Kostenmitteilung ohne Abbildung
 - GV 11 Übersicht über Dienstentnahmen ohne Abbildung
 - GV 12 Übersicht über Geschäftstätigkeit ohne Abbildung
 - GV 13 Niederschrift über eine Geschäftsprüfung ohne Abbildung
 - GV-ML Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG (Inland, EU-Ausland, Drittland)
- (Die Vordrucke GV 5 sowie GV 8 bis GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.)“**

III.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der **Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)** vereinbart:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 11 Zustellung eines Dokuments an mehrere Beteiligte“.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 12 Zustellung mehrerer Dokumente an einen Beteiligten“.
 - c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 14 (aufgehoben)“
 - d) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 15 Wahl der Zustellungsart bei Schriftstücken“
 - e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 16 Empfangnahme von Dokumenten und Beglaubigung der Schriftstücke“
 - f) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 24 Zustellungsnachweis“
 - g) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 73 Unpfändbare Sachen und Tiere“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Form des Auftrags

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Absatz 2, 3 und 4, §§ 754, 754a, 802a Absatz 2 ZPO)

¹Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht durch Rechtsverordnung gem. § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind. ²Aufträge zur Vollstreckung einer Geldforderung sind unter Verwendung des nach § 5 der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) verbindlich zu nutzenden Formulars zu stellen. ³Einer Verwendung des Formulars bedarf es nicht für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat oder für einen Auftrag zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (§ 1 Absatz 2 GVFV). ⁴Ein elektronisch eingereichter Auftrag muss den Anforderungen des § 130a Absatz 2 bis 4 ZPO und denjenigen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) genügen; § 130a Absatz 6 ZPO gilt entsprechend. ⁵Der nach § 298 Absatz 2 und 3 ZPO anzufertigende Aktenvermerk kann durch den Ausdruck des Prüfvermerks ersetzt werden. ⁶Mündlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

3. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Post“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Zustellungsaufträge mit Auslandsbezug

(1) ¹Gehen dem Gerichtsvollzieher Aufträge in einem Verfahren vor einer ausländischen (nichtdeutschen) Behörde unmittelbar von einer ausländischen Behörde, einem Beteiligten oder einem Beauftragten (zum Beispiel einem deutschen Rechtsanwalt oder Notar) zu, so legt er sie unerledigt seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisungen ab (§ 126 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)). ²Eine Vorlage ist nicht erforderlich, soweit

1. ausländische Schuldtitel zur Vollstreckung geeignet sind (§§ 40, 41),

2. auf der Grundlage des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 20. März 1928 unmittelbare Zustellungen im Parteibetrieb erfolgen sollen,

3. gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke nach Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 02.12.2020, S. 40; ABl. L 173 vom 30.06.2022, S. 133) im Inland unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden können und dieser das hierbei zu beachtende Verfahren einhält.

³Der Empfänger hat ein Annahmeverweigerungsrecht von zwei Wochen, sofern das zuzustellende Schriftstück nicht in einer Sprache abgefasst oder in eine Sprache übersetzt ist, die er versteht oder die Amtssprache am Zustellungsort ist. ⁴Der Empfänger ist durch den Gerichtsvollzieher mit dem Formblatt L über sein Annahmeverweigerungsrecht zu belehren, sofern das zuzustellende Schriftstück nicht in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen am Zustellungsort abgefasst oder in diese übersetzt ist. ⁵Zu diesem Zweck sollte dem Zustellungsantrag erforderlichenfalls das Formblatt L in der oder einer der Amtssprachen des Ursprungsstaats und der oder einer der Amtssprachen am Zustellungsort beigefügt sein. ⁶Bei Anzeichen dafür, dass der Empfänger eine Amtssprache eines weiteren Mitgliedstaates versteht, ist das Formblatt auch in dieser Sprache beizufügen.

(2) ¹Aufträge zu Zustellungen nach Orten außerhalb des Bereichs deutscher Gerichtsbarkeit legt der Gerichtsvollzieher unerledigt seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisung ab. ²Für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gelten die besonderen Bestimmungen nach § 15 Absatz 1 Satz 3.“

5. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Zustellung eines Dokuments an mehrere Beteiligte

(1) ¹Eine Zustellung an mehrere Beteiligte ist bei der Zustellung eines Dokuments als Schriftstück (§ 193 ZPO) durch Übergabe einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift und bei der Zustellung eines Dokuments als elektronisches Dokument (§ 193a ZPO) durch Zustellung an jeden einzelnen Beteiligten zu bewirken. ²Dies gilt auch, wenn die Zustellungsempfänger in häuslicher Gemeinschaft leben (zum Beispiel Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder).

(2) ¹Bei der Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter (zum Beispiel den gesetzlichen Vertreter oder Prozessbevollmächtigten) genügt es, wenn dem Vertreter nur eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift eines Schriftstücks übergeben oder das elektronische Dokument einmal zugestellt wird. ²Einem bloßen Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind in einer einzigen Zustellung so viele Ausfertigungen oder Abschriften eines Schriftstücks zu übergeben, wie Beteiligte vorhanden sind.

(3) Ist der Zustellungsadressat der Zustellung zugleich für seine eigene Person und als Vertreter beteiligt, so muss die Zustellung an ihn in seiner Eigenschaft als Vertreter besonders erfolgen.“

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Zustellung mehrerer Dokumente an einen Beteiligten

(1) Sind einem Beteiligten mehrere Dokumente zuzustellen, die verschiedene Rechtsangelegenheiten betreffen, so stellt der Gerichtsvollzieher jedes Dokument besonders zu.

(2) Betreffen die Dokumente dieselbe Rechtsangelegenheit, so erledigt der Gerichtsvollzieher den Auftrag durch eine einheitliche Zustellung, wenn die Dokumente als zusammengehörig gekennzeichnet sind oder wenn der Auftraggeber eine gemeinsame Zustellung beantragt hat.“

7. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Vorbereitung der Zustellung

¹Die Zustellung ist mit Sorgfalt vorzubereiten. ²Der Gerichtsvollzieher prüft dabei auch, ob Schriftstücke unterschrieben und ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften in der erforderlichen Zahl vorhanden sind. ³Reicht der Auftraggeber das zuzustellende Dokument als elektronisches Dokument ein, prüft der Gerichtsvollzieher, ob das Dokument nach Maßgabe des § 130a ZPO wirksam eingegangen ist. ⁴Er sorgt dafür, dass Mängel auf dem kürzesten Wege abgestellt werden, möglichst sofort bei Entgegennahme des Auftrags. ⁵Soweit es zugänglich ist, beseitigt er die Mängel selbst.“

8. § 14 wird aufgehoben.

9. Die Überschrift von § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Wahl der Zustellungsart bei Schriftstücken“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Empfangnahme von Dokumenten und Beglaubigung der Schriftstücke

(§§ 192, 193 ZPO)“

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Beim Empfang der zuzustellenden Schriftstücke vermerkt der Gerichtsvollzieher den Zeitpunkt der Übergabe auf den Urschriften, Ausfertigungen und allen Abschriften. ²Bei unmittelbar erteilten Aufträgen bescheinigt er der Partei auf Verlangen den Zeitpunkt der Übergabe. ³Fertigt der Gerichtsvollzieher von einem elektronischen Dokument die für die Zustellung als Schriftstück erforderlichen Abschriften als Ausdrücke selbst, vermerkt er auf allen Abschriften den Zeitpunkt des Eingangs und den Übermittlungsweg oder fügt den Abschriften jeweils einen Ausdruck des technischen Prüfdokuments bei.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Soll ein Dokument als Schriftstück zugestellt werden, hat der Rechtsanwalt, der eine Partei vertritt, dem Gerichtsvollzieher die zur Ausführung des Zustellungsauftrags erforderlichen Abschriften mit zu übergeben, wenn er dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument in Papierform übermittelt.“

d) In Absatz 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(EDRDG)“ durch den Klammerzusatz „(RDGEG)“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

¹Die persönliche Zustellung führt der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 191 bis 193, 194, 195 und §§ 166 bis 172, 174 bis 190 ZPO aus. ²§ 58 Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Worte „eines Schriftstücks“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Ist im Auftrag eine Person als rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter mit den erforderlichen Angaben bezeichnet, so stellt der Gerichtsvollzieher nach Vorlage der schriftlichen Vollmacht an diese Person zu. ²Das gilt auch, wenn anlässlich der Zustellung ein anderer rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter die Vertretung des Adressaten anzeigt. ³Die Vollmacht kann als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzugefügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen hat. ⁴Es bedarf keiner Ermittlungen darüber, ob ein Dritter bevollmächtigt ist oder ob die ihm vorgelegte Vollmacht ordnungsgemäß ist. ⁵Die Zustellung unterbleibt, wenn der Gerichtsvollzieher Zweifel an der Echtheit und am Umfang der Vollmacht hat. ⁶Auf der Zustellungsurkunde (§ 24) ist zu vermerken, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat. ⁷Erfolgt die Zustellung als elektronisches Dokument kann der

Gerichtsvollzieher einen gesonderten Vermerk erstellen, aus dem er mit automatisierter Eingangsbestätigung und zuzustellendem Dokument ein neues, einheitliches elektronisches Dokument herstellt.“

13. § 22 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Dies gilt nicht, wenn die Ersatzzustellung mit der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO verbunden und der Ersatzempfänger zur Abgabe der Erklärung bereit ist und seine Befugnis versichert oder sich an die Zustellung sofort eine Vollstreckungshandlung anschließt.“

14. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Zustellungsnachweis

(§§ 193, 182, § 193a Absatz 2 ZPO)

(1) ¹Der Gerichtsvollzieher nimmt über jede von ihm bewirkte Zustellung eines Schriftstücks am Zustellungsort eine Urkunde auf, die den Bestimmungen des § 193 Absatz 2 und § 182 ZPO entsprechen muss. ²Als Nachweis der Zustellung eines elektronischen Dokuments dient die automatisierte Eingangsbestätigung (§ 193a Absatz 2 Satz 1 ZPO).

(2) ¹Hat der Auftraggeber die genaue Angabe der Zeit der Zustellung verlangt oder erscheint diese Angabe nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers im Einzelfall von Bedeutung, so ist die Zeit in der Zustellungsurkunde auch nach Stunden und Minuten zu bezeichnen. ²Dies gilt zum Beispiel bei der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner, bei der Benachrichtigung des Drittschuldners nach § 845 ZPO sowie dann, wenn durch die Zustellung eine nach Stunden berechnete Frist in Lauf gesetzt wird.

(3) ¹Die Zustellungsurkunde ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen damit zu verbindenden Vordruck nach Anlage 1 der Zustellungsvordruckverordnung zu setzen. ²Auf der Zustellungsurkunde vermerkt der Gerichtsvollzieher die Person, in deren Auftrag er zugestellt hat. ³Hat der Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt, verbindet der Gerichtsvollzieher die automatisierte Eingangsbestätigung mit dem zuzustellenden elektronischen Dokument und übermittelt diese anschließend dem Auftraggeber. ⁴ Hierzu kann der Gerichtsvollzieher aus automatisierter Eingangsbestätigung und zuzustellendem Dokument ein neues, einheitliches elektronisches Dokument herstellen.

(4) ¹Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit ihm zu verbindenden Bogen zu setzen. ²Die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde kann dadurch ersetzt werden, dass der Gerichtsvollzieher den Tag der Zustellung auf dem zu übergebenden Schriftstück vermerkt. ³Jedoch soll der Gerichtsvollzieher von

dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, wenn der Zustellungsadressat ein anzuerkennendes Interesse daran hat, die Wirksamkeit der Zustellung anhand einer Zustellungsurkunde nachzuprüfen.

(5) ¹Ist die Zustellungsurkunde auf einem Vordruck oder die für den Empfänger beglaubigte Abschrift auf einem besonderen Bogen geschrieben, so ist besonders darauf zu achten, dass die herzustellende Verbindung mit dem Schriftstück haltbar ist. ²Auf der Urkunde ist in diesem Fall auch die Geschäftsnummer anzugeben, die das zuzustellende Schriftstück trägt.

(6) ¹Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, unverzüglich zu übergeben oder zu übersenden. ²War der Auftrag von mehreren Personen erteilt, so übermittelt der Gerichtsvollzieher beim Fehlen einer besonderen Anweisung die Urkunde an eine von ihnen, die er nach seinem Ermessen auswählt. ³Hatte die Geschäftsstelle den Auftrag vermittelt, so übermittelt der Gerichtsvollzieher die Zustellungsurkunde unmittelbar dem Auftraggeber, der die Vermittlung der Geschäftsstelle in Anspruch genommen hatte.“

15. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Worte „des Schriftstücks“ eingefügt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zustellung von Dokumenten mit unsittlichem, offensichtlich rechtsmissbräuchlichem, beleidigendem oder sonst strafbarem Inhalt sowie die Zustellung von verschlossenen Sendungen im Parteauftrag lehnt der Gerichtsvollzieher ab.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Ist bei der Zustellung einer schriftlichen Willenserklärung dem Adressaten zugleich eine Urkunde vorzulegen (vergleiche zum Beispiel §§ 111, 174, 410, 1160, 1858 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), so bewirkt der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers auch die Vorlegung. ²Die Zustellung durch die Post oder auf elektronischem Weg ist in diesem Fall ausgeschlossen. ³Trifft der Gerichtsvollzieher den Adressaten nicht an, so legt er die Urkunde der Person vor, an die er ersatzweise zustellt. ⁴In der Zustellungsurkunde ist anzugeben, welcher Person die Urkunde vorgelegt worden ist. ⁵Ist die Vorlegung unterblieben, so sind die Gründe hierfür in der Zustellungsurkunde zu vermerken; außerdem ist ausdrücklich zu beurkunden, ob der Gerichtsvollzieher zur Vorlegung imstande und bereit gewesen ist. ⁶Die vorzulegende Urkunde wird nur zugestellt, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt.“

17. In § 30 Abs. 2 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 372a Absatz 2“ ein Komma gesetzt und nach der Angabe „§ 380 Absatz 2“ ein Komma gestrichen.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Gerichtsvollzieher hat den Mangel der Vollmacht oder der Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung gemäß § 753a ZPO grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen (zum Beispiel bei Inkassodienstleistern).“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Aufgrund eines entsprechenden Auftrags hat der nach § 17 GVO zuständige Gerichtsvollzieher den Aufenthalt des Schuldners nach Maßgabe des § 755 ZPO zu ermitteln. ²Der Gläubiger kann dem Gerichtsvollzieher zum Nachweis, dass der Aufenthaltsort des Schuldners nicht zu ermitteln ist (§ 755 Absatz 2 Satz 1 ZPO), eine entsprechende Auskunft der Meldebehörde vorlegen, die der Gläubiger selbst bei dieser eingeholt hat. ³Die Negativauskunft sollte in der Regel bei der Auftragserteilung nach § 755 Absatz 2 Satz 1 ZPO nicht älter als ein Monat sein.“

c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Der Gerichtsvollzieher kann die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft dahingehend, ob nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr für Leib und Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckung beteiligten Person besteht, sowie Unterstützung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung ersuchen (§ 757a ZPO). ²Der notwendige Inhalt eines Auskunftersuchens ist in § 757a Absatz 2 ZPO geregelt. ³Ein Unterstützungersuchen kann darüber hinaus entweder sogleich mit einem Auskunftersuchen verbunden werden (§ 757a Absatz 3 Satz 2 ZPO), erst nach einer polizeilichen Auskunft (§ 757a Absatz 3 Satz 1 ZPO) oder unter besonderen Voraussetzungen auch isoliert von einem Auskunftersuchen (§ 757a Absatz 4 Satz 1 ZPO) gestellt werden. ⁴Der notwendige Inhalt eines isoliert gestellten Unterstützungersuchens ist in § 757a Absatz 4 Satz 2 ZPO normiert. ⁵Nach Erledigung des Vollstreckungsauftrages hat der Gerichtsvollzieher die betroffenen Personen unverzüglich über das oder die vorangegangenen Ersuchen zu informieren (§ 757a Absatz 5 Satz 1 ZPO).“

19. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 901 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g ZPO“ ersetzt.

20. In § 35 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 901 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g ZPO“ ersetzt.

21. In § 38 Nr. 25 werden nach der Angabe „(§ 257 InsO)“ die Worte „sowie rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplänen (§ 71 StaRUG)“ eingefügt.

22. § 43 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. bei gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen grundsätzlich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz; ist der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig, so kann die vollstreckbare Ausfertigung auch von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt werden (§§ 724, 725 ZPO);

dies gilt auch für die Gerichte für Arbeitssachen und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit;“

23. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 88, 139 InsO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 88 Absatz 1, § 139 InsO)“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„⁴Wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, so beträgt die Frist drei Monate (§ 88 Absatz 2 InsO).“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „sowie im vereinfachten Insolvenzverfahren (§ 313 Absatz 3 Inso)“ gestrichen.
 - c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Ein ausländisches Insolvenzverfahren erfasst auch das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners (Artikel 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO), Artikel 20 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren – ABl. L 141 S. 19, ber. 2016 L 349 S. 6).“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„(7) Nach der Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Erlangung der Restschuldbefreiung (§ 287a InsO) ist die Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners nicht zulässig, solange nicht die Restschuldbefreiung versagt worden ist (§ 294 Absatz 1, § 299 InsO).“
24. § 60 Abs. 1 Satz 8 wird gestrichen.
25. § 63 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Der Gerichtsvollzieher kann die Aufforderung oder Mitteilung auch unter entsprechender Anwendung des § 191 ZPO in Verbindung mit §§ 173, 178 bis 181 ZPO zustellen.“
26. § 73 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 73

Unpfändbare Sachen und Tiere

(§§ 811, 863 ZPO)

¹Die in § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 ZPO bezeichneten Sachen oder die in § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ZPO bezeichneten Tiere kann der Gerichtsvollzieher nur dann pfänden, wenn

1. der Vorbehaltsverkäufer wegen der durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Kaufpreisforderung aus dem Verkauf der zu pfändenden Sache oder des zu pfändenden Tieres vollstreckt und auf die Pfändbarkeit hinweist,
2. ein einfacher Eigentumsvorbehalt, der sich lediglich auf die verkaufte, unter Eigentumsvorbehalt übereignete Sache oder auf das verkaufte, unter Eigentumsvorbehalt übereignete Tier erstreckt und mit dem Eintritt der Bedingung der sofortigen Kaufpreiszahlung erlischt, oder ein weitergegebener einfacher Eigentumsvorbehalt gegeben ist, bei dem der Vorbehaltsverkäufer mit dem Käufer einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, aber seinerseits die Sache oder das Tier von seinem Lieferanten ebenfalls nur unter einfachem Eigentumsvorbehalt erworben hatte, und
3. der Vorbehaltskäufer die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts durch Originalurkunden oder beglaubigte Ablichtungen derselben nachweist.

²Wegen der an ihn abgetretenen Kaufpreisforderung kann auch der Lieferant des Verkäufers die Sache oder das Tier pfänden lassen. ³Soweit sich der Nachweis des einfachen oder weitergegebenen einfachen Eigentumsvorbehalts nicht aus dem zu vollstreckenden Titel ergibt, kommen als Nachweis auch andere Urkunden (§ 416 ZPO), insbesondere der Kaufvertrag, in Betracht.“

27. In § 77 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 851b Absatz 2 Satz 1, § 813b Absatz 2 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 851b Absatz 2 Satz 1 ZPO)“ ersetzt.
28. In § 86 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 811c Absatz 2 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 811 Absatz 3 ZPO)“ ersetzt.
29. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung bei einer Person beauftragt, die Landwirtschaft betreibt, und werden voraussichtlich

 1. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind,
 2. Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO,
 3. Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ZPO oder
 4. landwirtschaftliche Erzeugnissezu pfänden sein, so zieht der Gerichtsvollzieher einen landwirtschaftlichen Sachverständigen hinzu, wenn anzunehmen ist, dass der Wert der zu pfändenden Sachen und Tiere insgesamt den Betrag von 2 000 Euro übersteigt.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Sachen“ werden die Worte „und Tiere“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO“ werden durch die Angabe „§ 813 Absatz 3 ZPO“ ersetzt.

30. § 101 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO“ durch die Worte „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO“ durch die Worte „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO“ ersetzt.
31. § 102 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „und ob die Früchte ganz oder zum Teil zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu der voraussichtlich gleiche oder ähnliche Erzeugnisse gewonnen werden (§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO)“ durch die Worte „und ob die Früchte ganz oder zum Teil für die Ausübung der Erwerbstätigkeit benötigt werden (§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO)“ ersetzt.
32. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Pfändung einer Forderung ist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen (§ 829 Absatz 3 ZPO). ²Die Zustellung an den Drittschuldner ist daher regelmäßig vor der Zustellung an den Schuldner durchzuführen, wenn nicht der Auftraggeber ausdrücklich etwas anderes verlangt (vergleiche Absatz 3). ³Diese Zustellung ist zu beschleunigen; in der Zustellungsurkunde über die Zustellung eines Schriftstücks ist der Zeitpunkt der Zustellung nach Stunde und Minute anzugeben. ⁴Bei Zustellung durch die Post ist nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu verfahren. ⁵Ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an denselben Drittschuldner beauftragt, so stellt er sie alle in dem gleichen Zeitpunkt zu. ⁶Der Gerichtsvollzieher vermerkt in den einzelnen Zustellungsurkunden, welche Beschlüsse er gleichzeitig zugestellt hat. ⁷Lässt ein Gläubiger eine Forderung pfänden, die dem Schuldner gegen ihn selbst zusteht, so ist der Pfändungsbeschluss dem Gläubiger wie einem Drittschuldner zuzustellen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss, wenn der Beschluss als Schriftstück zugestellt wird, in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO).“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss als elektronisches Dokument zu, muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Beschluss übermittelt werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO).“
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 10 werden Sätze 5 bis 11.

dd) In dem neuen Satz 5 wird nach den Worten „Erklärung, die der Drittschuldner bei der“ das Wort „persönlichen“ eingefügt.

ee) Die neuen Sätze 8 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„⁸Sollen mehrere Drittschuldner, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken ansässig, aber in einem Pfändungsbeschluss genannt sind, mündlich zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden, so führt zunächst der für die Zustellung an den zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher die erforderlichen Zustellungen aus. ⁹Hiernach gibt er den Pfändungsbeschluss an den Gerichtsvollzieher ab, der für die persönliche Zustellung an den an oberster Stelle stehenden unerledigten Drittschuldner örtlich zuständig ist. ¹⁰Dieser verfährt ebenso, bis an sämtliche Drittschuldner zugestellt ist. ¹¹Die Zustellung an den Schuldner (vergleiche Absatz 3) nimmt der zuletzt tätig gewesene Gerichtsvollzieher vor.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Nach der Zustellung an den Drittschuldner stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss mit dem Zustellungsnachweis an den Drittschuldner – im Fall der Zustellung durch die Post mit einer beglaubigten Abschrift der Postzustellungsurkunde – auch ohne besonderen Auftrag sofort dem Schuldner zu. ²Muss diese Zustellung im Ausland bewirkt werden, so geschieht sie in der Regel durch Aufgabe zur Post. ³Die Zustellung an den Schuldner unterbleibt, wenn eine öffentliche Zustellung erforderlich sein würde. ⁴Ist auf Verlangen des Gläubigers die Zustellung an den Schuldner erfolgt, bevor die Zustellung an den Drittschuldner stattgefunden hat oder ehe die Postzustellungsurkunde dem Gerichtsvollzieher zugegangen ist, so stellt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Zustellungsnachweis nachträglich zu. ⁵Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden (zum Beispiel bei Pfändung von Urheber- und Patentrechten), so ist die Pfändung mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner erfolgt (§ 857 Absatz 2 ZPO).“

33. § 126 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Stellt er die Benachrichtigung als elektronisches Dokument zu, dient ihm zur Beurkundung die automatisierte Eingangsbestätigung.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

34. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„⁶Die Zustellung kann unterbleiben, wenn der Schuldner unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt unbekannt ist und ihm die Benachrichtigung auch nicht als elektronisches Dokument übermittelt werden kann.“

b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „811c, 812,“ gestrichen.

35. In § 134 wird in Absatz 1 Satz 5 im Klammerzusatz die Angabe „§ 176 Abs. 1 ZPO“ durch die Angabe „§ 176 Absatz 1 ZPO“ ersetzt.

36. § 141 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 141

Einholung der Auskünfte Dritter zu Vermögensgegenständen

(§ 802I ZPO)

¹Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher beauftragen, gemäß § 802I Absatz 1 ZPO bei Dritten Auskünfte zu Vermögensgegenständen des Schuldners einzuholen. ²Im Hinblick auf Anträge von Folgegläubigern ist § 802I Absatz 4 und 5 ZPO zu beachten.“

37. § 145 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 14 wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁴Einer Vollziehung des Haftbefehls steht entgegen, dass der Schuldner sofortige Beschwerde gegen den Haftbefehl eingelegt hat (§ 570 Absatz 1 ZPO).“

b) Satz 15 wird gestrichen.

38. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die Vollziehung des Arrestes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat zulässig. ²Die Frist beginnt mit der Verkündung des Arrestbefehls oder dessen Zustellung an den Gläubiger (§ 929 Absatz 2 Satz 1 ZPO). ³Kann ein ausländischer Sicherheitstitel im Inland ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollzogen werden, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate (§ 929 Absatz 2 Satz 2 ZPO). ⁴Dasselbe gilt für die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung, soweit sich nicht aus den darin getroffenen Anordnungen etwas anderes ergibt (§ 936 ZPO). ⁵Der Gerichtsvollzieher prüft selbstständig, ob die Ausschlussfrist abgelaufen ist. ⁶Er beachtet dabei, dass der Arrestbefehl dem Gläubiger auch dann zugestellt ist, wenn er ihm an der Amtsstelle ausgehändigt worden ist (§ 174 ZPO). ⁷Die Frist ist schon dadurch gewahrt, dass der Antrag des Gläubigers auf Vornahme der Vollstreckungshandlung vor ihrem Ablauf bei dem Gerichtsvollzieher eingeht. ⁸Soweit die Vollziehung nicht mehr statthaft ist, lehnt er den Auftrag ab.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „von einem Monat“ gestrichen.

39. § 153 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 3 SchRG“ durch die Angabe „§ 3 SchRG“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 482 HGB)“ durch den Klammerzusatz „(§ 930 Absatz 4 ZPO)“ ersetzt.

40. In § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 wird der Klammerzusatz „(§§ 397, 398, 410, 421, 440 HGB)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 397, 398, 464, 475b, 440 HGB)“ ersetzt.

41. In § 187 Abs. 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§§ 440, 623 HGB)“ durch den Klammerzusatz „(§ 440 HGB)“ ersetzt.

IV.

Diese AV tritt am 1.1.2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Abschnitt II die Nummer 5 sowie in Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 8 und Nummer 32 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee am 1.6.2023 in Kraft.

Anlagen:

- GV1 Vordruck Dienstregister I mit Anleitung
- GV 4 Vordruck Kassenbuch II mit Anleitung und Schlusszusammenstellung
- GV-ML Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG

Dienstregister I

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____)

_____) Blätter,
die mit einer – amtlich angesiegelten – mit Trocken-
stempel befestigten – Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____

D. Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und
beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Die Richtigkeit der Übertragung der Seitennummern in
das Kassenbuch II wird bescheinigt

.

_____, den _____

D. Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

- ¹Jeder Auftrag erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. ²Zustellungsaufträge sind nur einzutragen, wenn sie allein auf die Durchführung von Zustellungen gleich welcher Art gerichtet sind (z. B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, vorläufige Zahlungsverbote usw.). ³Zustellungen, die innerhalb eines Vollstreckungs- oder sonstigen Auftrags zu veranlassen sind, sind nicht gesondert zu erfassen.
- In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.
- ¹In Spalte 3 sind zur Bezeichnung des Auftrags der Name der Parteien — unter Voranstellung des Namens der auftraggebenden Partei — , bei Behörden auch deren Geschäftszeichen, und das Dienstgeschäft anzugeben. ²Bei Zustellungsersuchen ist das Aktenzeichen des Gerichts, bei auswärtigen Gerichten auch der Gerichtsort anzugeben. ³Sachen, in denen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, sind als solche zu kennzeichnen. ⁴Bei Dienstgeschäften außerhalb des Amtssitzes des Gerichtsvollziehers ist auch der Geschäftsort zu vermerken. ⁵Bei der Bezeichnung des Dienstgeschäfts sind Abkürzungen statthaft, z. B.: Z = Zustellung, Pr = Protest.

Eintragungsbeispiele:

Müller ./ Schulz
30 B 1316/80 Hamburg
Z

Meyer ./ Meyer
8 C 950/80
pZ in Neuhaus

4. ¹In Spalte 4 sind die einzelnen Dienstverrichtungen alsbald nach ihrer Vornahme zu vermerken.²In der Spalte 4a ist das Datum, in den Spalten 4b bis 4f die Anzahl der erledigten und versuchten gebührenpflichtigen Dienstverrichtungen einzutragen. ³Bei Zustellungen durch die Post und durch Aufgabe zur Post (Spalte 4b) ist das Datum des an die Post gerichteten Ersuchens maßgebend. ⁴In Spalte 4b bis 4d werden nur Zustellungen von Schriftstücken erfasst. In Spalte 4e werden die elektronischen Zustellungen (§ 193a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO) eingetragen und hierzu in Spalte 8 die Anzahl der Zustellungen nach § 840 ZPO vermerkt. ⁵In Spalte 4g werden sonstige Dienstverrichtungen, z. B. Beglaubigungen vermerkt.
5. ¹Die Gebühren und Auslagen sind in Spalte 5 einzutragen, sobald sie entstanden sind, also nicht erst nach ihrem Eingang. ²In Spalte 5e ist bei umsatzsteuerpflichtigen Dienstgeschäften die Umsatzsteuer anzugeben. ³Die Eintragungen müssen mit den Kostenrechnungen auf den Urkunden, Niederschriften usw. übereinstimmen. ⁴Die Wegegelder nach Nr. 711 KV-GvKostG und die Reisekosten nach Nr. 712 KV-GvKostG sind in Spalte 5d einzustellen. ⁵In Spalte 5f ist die Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG, in Spalte 5g sind die Auslagen nach Nummern 701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GvKostG einzustellen. ⁶Soweit bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, bei Aufträgen des Gerichts und bei Gebühren- und Kostenfreiheit die entstandenen Kosten nicht eingezogen werden können, wird Spalte 5 nicht ausgefüllt (vgl. Anleitung 7). ⁷Stellt sich die Unmöglichkeit der Einziehung aus den vorgenannten Gründen erst nachträglich heraus, sind die in Spalte 5 eingestellten Beträge dort erkennbar abzusetzen.
6. In Spalte 6 ist nach dem Kosteneingang der eingegangene Betrag zu vermerken.
7. ¹In Spalte 7 sind die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen zu vermerken (z. B. in den Fällen der Nummer 6 Abs. 2 und 3 DB-GvKostG). ²Die nach dem GvKostG fällig gewordenen Kosten sind in voller Höhe aufgeschlüsselt in Spalte 8 zu vermerken. ³Dort ist auch die Absendung der Kostenmitteilung oder der Grund für ihre Unterlassung zu vermerken. ⁴Werden in den in Satz 1 bis 3 genannten Fällen Kosten an den Gerichtsvollzieher abgeführt oder von ihm eingezogen, sind sie in Spalte 5 einzutragen. ⁵Die früher in Spalte 7 vermerkten Beträge werden, soweit sie nunmehr durch die in Spalte 5 eingetragenen Beträge gedeckt sind, in Spalte 7 erkennbar abgesetzt. ⁶War die Seitensumme bereits in das KB II übernommen, ist der Zahlungseingang unmittelbar in das KB II einzutragen; die in Spalte 7 des DR I eingetragenen Beträge sind im KB II in den Spalten 12 und d13 gleichzeitig erkennbar abzusetzen. ⁷Auf die Eintragungen ist im DR I in Spalte 8 und im KB II in Spalte 14 gegenseitig zu verweisen.
8. Spalte 8 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
9. ¹Die Kosten der Spalte 5 und 7 sind nach ihrem Eingang, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des letzten auf der Seite verzeichneten Auftrags, seitenweise aufzurechnen und mit den Seitensummen in das KB II zu übernehmen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangene Kostenbeträge (Spalte 5) sind vorher erkennbar abzusetzen und unter gegenseitigen Vermerken in Spalte 8 auf die laufende Seite des DR I zu übertragen. ³Dabei ist in Spalte 8 jeweils anzugeben „Übertrag“. ⁴Die laufende Nummer und der Jahrgang des KB II sind am Ende der Spalte 8 zu vermerken.
10. ¹Das DR I wird am 31. 12. jeden Jahres geschlossen. ²Seitensummen können noch bis zum 15.2. des Folgejahres in das KB II des neuen Jahres übernommen werden. ³Danach ist entsprechend Nr. 9 Satz 2 und Satz 3 zu verfahren.
11. Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

„Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

12. ¹Auf der Grundlage der gemäß Nr. 11 vermerkten Auftragsnummer wird die bereinigte Anzahl der in dem Jahr erteilten Zustellungsaufträge ermittelt. ²Dazu werden von der letzten am 31.12. vermerkten Nr. für Neueintragungen die in dem Jahr vorangegangenen Neueintragungen abgezogen, bei denen in der Spalte 8 „Übertrag“ vermerkt worden ist (vgl. Nr. 9). ³Außerdem ist die Zahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen abzuziehen, d. h. z. B. irrtümliche erneute Eintragungen bereits eingetragener Aufträge,

irrtümlich (fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers) von der Verteilungsstelle zugeteilte und anschließend von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene Aufträge, soweit sie von dem unzuständigen Gerichtsvollzieher zuvor in seinem Dienstregister erfasst wurden, oder lediglich aufgrund eines Wechsels der Gerichtsvollzieher-Software wiederholt registrierte Aufträge. ⁴Ferner wird die Anzahl der Protestaufträge, die anhand der Bezeichnung des Dienstgeschäfts in Spalte 3 zu ermitteln ist (vgl. Nr. 3 Sätze 1 und 5), abgezogen. ⁵Die Berechnung ist unter Angabe der konkret abgezogenen Nrn. und des Ergebnisses der Subtraktion im Anschluss an den Abschlussvermerk zu dokumentieren:

„Feststellung der bereinigten Anzahl der
Zustellungsaufträge

Von der vorstehend vermerkten Nr. der Neueintragungen
_____ (z. B. 151) sind nach Satz 2 die Nummern

- _____ (z.B. 25)

- _____ (z.B. 58)

- _____ (z.B. 114)

d. h. _____ (Anzahl der Nummern; z. B. 3),
abzuziehen, z. B. 151 minus 3 = 148.

Zwischenergebnis der Subtraktion: _____ (z. B. 148).

Davon sind nach Satz 3 (sachlich nicht begründete
Mehrfacheintragungen) die Nummern

- _____ (Nr. 12)

- _____ (Nr. 23)

- _____ (Nr. 52)

- _____ (Nr. 71)

d. h. _____ (Anzahl der Nummern; z. B. 4)
abzuziehen, z. B. 148 minus 4 = 144.

Zwischenergebnis der Subtraktion: _____ (z. B. 144).

Davon sind nach Satz 4 (Protestaufträge) die Nummern

- _____ (Nr. 10)

- _____ (Nr. 63)

d. h. _____ (Anzahl der Nummern; z. B. 2)
abzuziehen, z. B. 144 minus 2 = 142.

Endergebnis der Subtraktion: _____ (z. B. 142), d. h.
bereinigte Anzahl der Zustellungsaufträge.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)“

Kassenbuch II

Verwendete Einnahmen

Dieses Kassenbuch enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____
_____) Blätter,
die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
D. Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

1. Einzutragen sind alle Einnahmen im baren und unbaren Zahlungsverkehr, die binnen drei Tagen verwendet werden können, sowie Vorschüsse nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GVKostG; Scheckbeträge sind - unter Kennzeichnung der Zahlungsart in Spalte 14 - in die Spalten 4 und 11 einzutragen, wenn der Scheck an den Gläubiger weitergeleitet wird (§ 60 Abs. 5 Satz 5 GVGA); andere Scheckbeträge sind erst nach Einlösung des Schecks durch den Gerichtsvollzieher einzutragen. Bei der Übernahme der Beträge aus dem KB I ist die Anleitung 1 zum KB I zu beachten.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung, bei Zahlungen, die in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers oder an den Gerichtsvollzieher außerhalb des Geschäftszimmers geleistet werden, unverzüglich nach seiner Rückkehr auszufüllen. In Spalte 3 ist auch das Jahr zu vermerken, wenn ein anderes als das laufende in Frage kommt.
3. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Zahlung in einer Summe einzutragen, auch wenn er mehreren Empfängern zusteht.

Kommen mehrere Dienregisternummern in Frage, so sind sie in Spalte 3 und die in den einzelnen Sachen verwendeten Teilbeträge in den Spalten 5 bis 11 je auf einer besonderen Zeile einzutragen.
4. Die Spalten 5 bis 11 sind spätestens am dritten Tag nach dem Zahlungseingang auszufüllen. Unverzüglich nach einer Buchung in Spalte 11 ist der Überweisungsauftrag auszuschreiben oder die Barzahlung auszuführen.
5. In den Spalten 5 bis 10a sind alle eingegangenen Beträge nachzuweisen. An die Kasse abzuliefernde Beträge sind nach landesspezifischer Vorgabe mit einem *-Vermerk gekennzeichnet. Beträge, die nicht mit einem *-Vermerk gekennzeichnet sind, werden dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden landesrechtlichen

Bestimmungen überlassen. Die dem Gerichtsvollzieher zustehenden Anteile an Gebühren und ggf. Dokumentenpauschalen sind in den Spalten 5 und 7 nicht abzuziehen. Sofern ein Vorsteuerabzug (einzeln oder pauschaliert) erfolgt, sind die Auslagen für Drittrechnungen nach Abzug der in der Drittrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer (netto) in die Spalte 10a einzustellen. Erfolgt kein Vorsteuerabzug, so sind die Auslagen ohne Abzug der in der Drittrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer (brutto) in die Spalte 10a einzustellen.

6. Eingezogene und an die Kasse abzuliefernde Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG ist in Spalte 9 nachzuweisen. Sofern auf Drittauslagen ein Vorsteuerabzug (einzeln oder pauschaliert) erfolgt ist, wird die hierauf entfallende Umsatzsteuer nach Nr. 717 KV-GvKostG in die Spalte 13 eingestellt. (Dies gilt nur, wenn der Gerichtsvollzieher nicht steuerpflichtige Organisationseinheit ist).
7. In Spalte 11 sind alle Zahlungen an die Parteien oder an Dritte einschließlich der Hinterlegungen und der Rückzahlung von Vorschüssen und Überschüssen darzustellen. Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Auslagen des Gerichtsvollziehers stehen, sind jedoch hier nicht darzustellen; insoweit bleibt es bei der Buchung in den Spalten 10 und 10a.
8. In Spalte 12 und 13 sind hinsichtlich der im DR II verzeichneten Aufträge die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen einschließlich der bei erfolgten Vorsteuerabzug zu erstattenden Umsatzsteuer zu vermerken. Dabei sind nur die Spalten 1 bis 3, 12 und 13 auszufüllen. In den Sonderakten sind die Nummer des KB II und die nach dem GVKostG entstandenen Kosten in voller Höhe zu vermerken. Dort sind auch die Vermerke nach Nummer 6 Abs. 5 DB-GVKostG zu fertigen. Gehen solche Kosten nachträglich ein, so sind sie unter einer neuen laufenden Nummer des KB II zu buchen. Gleichzeitig sind in den Spalten 12 und 13 die früher gebuchten Beträge, soweit sie durch den Eingang gedeckt sind, erkennbar abzusetzen.

Für die Buchung der aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen wird, soweit im DR I verzeichnete Aufträge betroffen sind, auf die Anleitung 7 zum DR I verwiesen.

9. Spalte 14 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind. Bei Einstellung von Umsatzsteuerbeträgen in Spalte 13 ist zu vermerken, dass es sich um die als Ausgleich für vom Gerichtsvollzieher verauslagte Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzug handelt.
10. Die Geldspalten sind zum nächsten Abrechnungstag unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) aufzurechnen. Die Schlusssummen sind doppelt zu unterstreichen. Innerhalb des Abrechnungsabschnitts sind die einzelnen Seiten bereits aufzurechnen, sobald auf ihnen weitere Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können.
11. Alle ausgezahlten Gelder, die an den Gerichtsvollzieher zurückgelangen, sind als Geldeingänge erneut in das Kassenbuch einzutragen.
12. Das Kassenbuch II ist am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jeden Jahres abzuschließen und die Schlusszusammenstellung dieses Vordrucks auszufüllen.

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 34/2022 vom 21. Dezember 2022 (Az. 5653-)

I.

1. Die Landesjustizverwaltungen haben die in der Anlage aufgeführte bundeseinheitliche Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) vereinbart, die hiermit von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz für die Freie und Hansestadt Hamburg erlassen wird.
2. Es gilt zudem:
 - 2.1 Umsatzsteuerrechtliche Regelungen
Die in der Anlage enthaltenen Regelungen zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes sind bis auf Weiteres nicht anzuwenden.
 - 2.2 Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) DB-GvKostG findet bis auf Weiteres keine Anwendung.

II.

1. Diese AV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Zum selben Zeitpunkt tritt die AV der Justizbehörde Nr. 14/2001 vom 30. Mai 2001 (HmbJVBl. S. 67), zuletzt geändert durch AV Nr. 25/2013 vom 23. Dezember 2013 (HmbJVBl. 2014, S. 7), AV Nr. 26/2017 vom 17. November 2017 (HmbJVBl. 2018, S. 28) sowie AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 15/2020 vom 12. November 2020 (HmbJVBl. S. 106), außer Kraft.

Anlage

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) beschlossen:

Grundsätze von allgemeiner Bedeutung

Zu § 1

Nr. 1

Die Gerichtsvollzieherkosten (GV-Kosten) werden für die Landeskasse erhoben.

Zu § 3

Nr. 2

(1) ¹Gibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einen unvollständigen oder fehlerhaften Auftrag zurück, so ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag als abgelehnt zu betrachten ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf die Rücksendung folgenden Monats ergänzt oder berichtigt zurückgereicht wird. ²Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so liegt kostenrechtlich kein neuer Auftrag vor. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte.

(2) ¹Bei bedingt erteilten Aufträgen gilt der Auftrag mit Eintritt der Bedingung als erteilt. ²§ 3 Abs. 2 Satz 2 GvKostG bleibt unberührt.

(3) ¹Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen. ²Verbindet die Gläubigerin oder der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 807 Abs. 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widerspricht. ³Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil die Schuldnerin oder der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge.

(4) Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen oder mehrere der nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO

erhobenen Daten gemäß § 802I Abs. 4 ZPO an Dritte zu übermitteln, handelt es sich um einen Auftrag.

(5) ¹Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldnerinnen oder Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. ²Die Zustellungen an Schuldnerin oder Schuldner und Drittschuldnerin oder Drittschuldner sind ein

Auftrag. ³Satz 1 gilt für die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsprechend.

(6) ¹Mehrere Aufträge liegen vor, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber lediglich als Vertreterin oder Vertreter (z. B. als Inkassounternehmen, Hauptzollamt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubigerinnen oder Gläubiger. ²Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (z. B. Gesamtgläubigerinnen oder Gesamtgläubiger - § 428 BGB -, Mitgläubigerinnen oder Mitgläubiger - § 432 BGB -, Gesamthands-gemeinschaften) auf Grund eines gemeinschaftlich erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels beantragen.

(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere

- a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,
- b) die Einholung von Auskünften bei einer der in § 755 ZPO genannten Stellen,
- c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO).

(8) ¹Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. ²Ist die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen. ³Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 9 GvKostG) bleibt unberührt. ⁴Hat die abgebende Gerichtsvollzieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen.

Zu § 4

Nr. 3

(1) Ein Vorschuss soll regelmäßig nicht erhoben werden bei

- a) Aufträgen von Behörden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit ihnen keine Kostenfreiheit zusteht,
- b) Aufträgen, deren Verzögerung der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber einen unersetzlichen Nachteil bringen würde,
- c) Aufträgen zur Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten.

(2) Bei der Einforderung des Vorschusses ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag erst durchgeführt wird, wenn der Vorschuss gezahlt ist und dass der Auftrag als zurückgenommen gilt, wenn der Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) Für die Einhaltung der Fristen nach § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GvKostG ist bei einer Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Dienstkonto und bei der Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs des Schecks unter der Voraussetzung der Einlösung maßgebend.

(4) Die Rückgabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eingereichten Schriftstücke darf nicht von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Bei länger dauernden Verfahren (z.B. Ratenzahlung, Ruhen des Verfahrens) können die Gebühren bereits vor ihrer Fälligkeit (§ 14 GvKostG) vorschussweise erhoben oder den von der Schuldnerin oder vom Schuldner gezahlten Beträgen (§ 15 Abs. 2 GvKostG) entnommen werden.

Zu § 5

Nr. 4

(1) ¹Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsichtswege nicht ergangen ist, hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen (vgl. Nr. 7 Abs. 6). ²Soweit einer Erinnerung abgeholfen wird, wird sie gegenstandslos.

(2) ¹Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einer Erinnerung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist sie mit den Vorgängen der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor vorzulegen. ²Dort wird geprüft, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Landeskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. ³Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor, dass die Erinnerung mit den Vorgängen unverzüglich dem Gericht vorgelegt wird.

(3) Alle gerichtlichen Entscheidungen über Kostenfragen hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor mitzuteilen, sofern diese nicht nach Absatz 2 an dem Verfahren beteiligt waren.

Zu § 7

Nr. 5

¹Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einem Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners auf Nichterhebung von GV-Kosten wegen unrichtiger

Sachbehandlung nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Entscheidung der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner mitzuteilen. ²Erhebt diese oder dieser gegen die Entscheidung Einwendungen, so legt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Vorgänge unverzüglich mit einer dienstlichen Äußerung der unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§ 1 Satz 3 GVO) vor. ³Von dort wird die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor beteiligt; die Nichterhebung der Kosten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 GvKostG im Verwaltungsweg wird angeordnet, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. ⁴Anderenfalls wird zunächst geprüft, ob die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner eine Entscheidung im Verwaltungswege oder eine gerichtliche Entscheidung begehrt. ⁵Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte entweder selbst oder legt die Vorgänge mit der Äußerung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers dem Amtsgericht (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 GvKostG) zur Entscheidung vor.

Zu § 13

Nr. 6

(1) Von Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sollen Kosten nur eingefordert werden, wenn sie sich zur Zahlung bereit erklärt haben.

(2) ¹Können die GV-Kosten wegen Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auch von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber nicht erhoben werden, so teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die nicht bezahlten Kosten ohne Rücksicht auf die aus der Landeskasse ersetzten Beträge dem Gericht mit, das die Sache bearbeitet hat (vgl. § 57 GVO). ²Das gleiche gilt bei gerichtlichen Aufträgen. ³Soweit ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft betroffen ist, meldet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher dem Gericht im Rahmen der Kostenmitteilung auch das maßgebliche umsatzsteuerpflichtige Entgelt und die Höhe des Entgelts, welches sie oder er zum Vorsteuerabzug angemeldet hat.

(3) ¹Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Absatz 2 der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. ²Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. ³Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von dieser oder diesem einzufordern.

(4) Mitteilungen nach den Absätzen 2 oder 3 können unterbleiben, wenn die Kosten voraussichtlich auch später nicht eingezogen werden können.

(5) In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist zu vermerken, dass die Kostenmitteilung abgesandt oder ihre Absendung gemäß Absatz 4 unterblieben ist.

Zu § 14

Nr. 7

(1) ¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag unverzüglich nach Fälligkeit der Gebühren und Auslagen in den Akten eine Kostenrechnung auf.

²Darin sind anzugeben:

- a) Bezeichnung der Sache
- b.) eine eindeutig identifizierbare, fortlaufende und einmalig vergebene Rechnungsnummer nach landesspezifischer Vorgabe
- c) die einzelnen Kostenansätze unter Hinweis auf die angewendeten Kostenvorschriften
- d) ggf. der auf die Einzelbeträge nach c.) anzuwendende Steuersatz und Steuerbetrag, sowie
- e) empfangene Vorschüsse, gegebenenfalls aufgegliedert in den Nettovorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen und darauf entfallende Umsatzsteuer.

³Sofern die Höhe der Kosten davon abhängt, sind auch der Wert des Gegenstandes (§ 12 GvKostG) und die Zeitdauer des Dienstgeschäfts, beim Wegegeld und bei Reisekosten gemäß Nr. 712 KV auch die nach Nr. 18 Abs. 1 maßgebenden Entfernungen anzugeben. ⁴Die Urschrift der Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung eigenhändig zu unterschreiben.

(2) ¹Die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner umgehend, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung zuzuleitende Reinschrift der Kostenrechnung hat neben den Angaben in Absatz 1 zu enthalten:

- a) Name, Büroanschrift und Kontoverbindung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers,
- b) das Rechnungsdatum,
- c) eine kurze Bezeichnung der Sache sowie
- d) Angaben zur Zahlungsfrist.

²Werden mit der Kostenrechnung auch Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind über die in Absatz 1 genannten Angaben hinaus in der Kostenrechnung auch anzugeben:

- a) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zuständigen Organisationseinheit nebst der ihr erteilten Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
- b) für den Fall einer unternehmerischen Auftraggeberin oder eines unternehmerischen Auftraggebers mit Sitz im Ausland deren oder dessen USt-IdNr. und die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“,

c) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der Rechnungsempfängerin oder des Rechnungsempfängers,

d) das Datum der letzten von der Kostenrechnung erfassten maßgeblichen Vollstreckungshandlung sowie

e) der Zeitpunkt der Vereinnahmung eines etwa empfangenen Vorschusses.

³Die Reinschrift der Kostenrechnung ist mit der Unterschrift oder dem Dienststempel zu versehen, die auch maschinell erzeugt sein können, und der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung sowie eines Hinweises auf die nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen zum Datenschutz zu übermitteln.

(3) Ist über die Amtshandlung eine Urkunde aufzunehmen, so ist die Kostenrechnung auf die Urkunde zu setzen, mit dieser zu verbinden und auf alle Abschriften zu übertragen.

(4) ¹Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses als Schriftstück an eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner ist die Abschrift der Kostenrechnung entweder auf die beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder auf die mit dieser zu verbindenden Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen. ²Erfolgt die Zustellung als elektronisches Dokument, so ist die Kostenrechnung mit dem zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und der automatisierten Eingangsbestätigung zu verbinden.

(5) Erhält die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner, eine Reinschrift der Kostenrechnung nicht bereits nach Absätzen 3 bis 4, so ist ihr oder ihm eine solche, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, umgehend mitzuteilen.

(6) ¹Bei unrichtigem Kostenansatz stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine berichtigte Kostenrechnung auf und zahlt den etwa überzahlten Betrag zurück. ²Dieser Betrag wird in den laufenden Geschäftsbüchern unter besonderer Nummer als Minusbuchung von den Kosten abgesetzt.

(7) Bei der Nachforderung von Kosten ist § 6 GvKostG, bei der Zurückzahlung von Kleinbeträgen § 59 GVO zu beachten.

Nr. 8

(1) ¹Kosten im Betrag von weniger als 2,50 Euro sollen nicht für sich allein eingefordert, sondern vielmehr gelegentlich kostenfrei oder zusammen mit anderen Forderungen eingezogen werden. ²Kleinbeträge, die hiernach nicht eingezogen werden können, sind durch einen Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten zu löschen. ³Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden Bestimmungen (§ 7 Abs. 3 GVO) aus der Landeskasse zu ersetzenden Beträge sind in die Spalten 12 und 13 des

Kassenbuchs II einzutragen. 4Der Buchungsvorgang ist dort in Spalte 14 durch den Buchstaben K zu kennzeichnen. 5Bei im Dienstregister I verzeichneten Aufträgen sind dort in Spalte 5 die Kosten durch Minusbuchung zu löschen, die aus der Landeskasse zu ersetzenden Auslagen in Spalte 7 einzutragen und der Buchungsvorgang durch den Buchstaben K in Spalte 8 zu kennzeichnen. 6Auch wenn Beträge gelöscht sind, können sie später nach Satz 1 eingezogen werden.

(2) Die GV-Kosten können insbesondere erhoben werden

- a) durch Einlösung eines übersandten oder übergebenen Schecks;
- b) durch Einziehung im Lastschriftverfahren;
- c) durch Aufforderung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner, die Kosten innerhalb einer Frist, die regelmäßig zwei Wochen beträgt, unter Angabe der Geschäftsnummer an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher zu zahlen,
- d) ausnahmsweise durch Nachnahme, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.

Nr. 9

(1) 1Zahlt eine Kostenschuldnerin oder ein Kostenschuldner die angeforderten GV-Kosten nicht fristgemäß, so soll sie oder er gemahnt werden. 2Die Mahnung kann unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie unbeachtet lässt. 3War die Einziehung der Kosten durch Nachnahme versucht, so ist nach Nr. 8 Abs. 2 Buchstabe c zu verfahren; einer Mahnung bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) 1Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für den Wohnsitz oder Sitz der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 57 GVO). 2Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle noch weitere Forderungen gegen die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. 3Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen, der auch maschinell erzeugt sein kann. 4In den Sonderakten oder - bei Zustellungs- und Protestaufträgen - in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. 5Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) 1Die eingegangenen Beträge sind in folgender Reihenfolge auf die offenstehenden Kosten anzurechnen, sofern sie zu ihrer Tilgung nicht ausreichen:

- a) Wegegelder und Reisekosten gemäß Nr. 712 KV,
- b) Dokumentenpauschalen,
- c) Pauschale für sonstige bare Auslagen gemäß Nr. 716 KV,

- d) sonstige Auslagen,
- e) Gebühren.

²Sind Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind zunächst die auf nicht steuerbare Kosten, steuerbare Kosten und Umsatzsteuer entfallenden Anteile des nach der Kostenrechnung insgesamt zu zahlenden Betrages in das Verhältnis zur Teilzahlung zu setzen. ³Die danach errechneten anteiligen Beträge für steuerbare und nicht steuerbaren Kosten sind nach Abzug des auf die Umsatzsteuer entfallenden Betrages im Übrigen gemäß Satz 1 zu verrechnen.

(4) ¹Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständige Stelle mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und
- b) nach der Mitteilung der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.

²Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die Beträge durch Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten und stellt gleichzeitig die zu erstattenden Auslagen in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II ein. ³Bei Zustellungs- und Protestaufträgen sind die Beträge durch Minusbuchung in Spalte 5 des Dienstregisters I zu löschen und die zu erstattenden Auslagen dort in Spalte 7 einzustellen.

Grundsätze, die nur für einzelne Kostenvorschriften von Bedeutung sind Zu Nrn. 100, 101 KV

Nr. 10

Für Zustellungen von Amts wegen wird keine Zustellungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 102 KV

Nr. 10a

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 205 KV

Nr. 11

(1) ¹Für eine Anschlusspfändung wird dieselbe Gebühr erhoben wie für eine Erstpfindung. ²Durch die Gebühr wird auch die Zustellung des Pfändungsprotokolls durch die nachpfändende Gerichtsvollzieherin oder den nachpfändenden Gerichtsvollzieher an die erstpfändende Gerichtsvollzieherin oder den erstpfändenden Gerichtsvollzieher (§ 826 Abs. 2 ZPO, § 116 Abs. 2 GVGA) abgegolten.

(2) Für die Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nicht erhoben.

Zu Nr. 220 KV

Nr. 12

(1) Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zahl der entfernten Sachen und die Zahl der Aufträge erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Zeitdauer (vgl. Nr. 15) ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die erforderlich ist, um die Sachen von dem bisherigen an den neuen Standort zu schaffen.

(3) ¹Werden Arbeitshilfen hinzugezogen, so genügt es, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ihnen an Ort und Stelle die nötigen Weisungen gibt und ihnen die weitere Durchführung überlässt. ²Dabei rechnet nur die Zeit, während welcher die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zugegen ist.

Zu Nr. 221 KV

Nr. 13

¹Im Fall der Hilfspfändung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nur erhoben, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger den Pfändungsbeschluss über die dem Papier zugrunde liegende Forderung vorlegt, bevor die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Papier an die Schuldnerin oder den Schuldner zurückgegeben hat. ²Sonst werden nur die Auslagen erhoben.

Zu Nrn. 410, 411 KV

Nr. 14

(1) ¹Die in den Nrn. 410, 411 KV bestimmten Gebühren werden nur erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit dem Angebot der Leistung oder der Beurkundung des Leistungsangebots außerhalb eines Auftrags zur Zwangsvollstreckung besonders beauftragt war. ²Ein Leistungsangebot im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach § 756 ZPO oder die Beurkundung eines solchen Angebots ist Nebengeschäft der Vollstreckungstätigkeit (vgl. § 45 Abs. 4 GVGA).

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach Landesrecht für die Amtshandlung sachlich nicht zuständig ist.

Zu Nr. 500 KV

Nr. 15

(1) ¹Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für eine Amtshandlung ist auch die Zeit für die Aufnahme des Protokolls, für die Zuziehung von weiteren Personen oder für die Herbeiholung polizeilicher Unterstützung mit einzurechnen. ²Dagegen darf weder die Zeit für Hin- und Rückweg noch die Zeit, die vor der Amtshandlung zur Herbeischaffung von Transportmitteln verwendet worden ist, in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden (vgl. auch Nr. 12 Abs. 2 und 3).

(2) Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. Nr. 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Abschnitt 6. KV

Nr. 16

(weggefallen)

Zu Nr. 710 KV

Nr. 17

(1) Die Pauschale nach Nr. 710 KV wird nur erhoben, wenn die Beförderung der Erledigung einer Amtshandlung dient und durch die Benutzung des eigenen Beförderungsmittels die ansonsten erforderliche Benutzung eines fremden Beförderungsmittels vermieden wird.

(2) Der Name einer mitgenommenen Person und der Grund für die Beförderung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher sind in den Akten zu vermerken.

Zu Nrn. 711, 712 KV

Nr. 18

(1) ¹Die Höhe des Wegegeldes nach Nr. 711 KV hängt davon ab, in welcher Entfernungszone der Ort der am weitesten entfernt stattfindenden Amtshandlung liegt, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt. ²Für jede Amtshandlung kommen zwei Entfernungszonen in Betracht. ³Mittelpunkt der ersten Entfernungszone ist das Hauptgebäude des Amtsgerichts und zwar auch dann, wenn sich die Verteilungsstelle (§ 22 GVO) in einer Nebenstelle oder Zweigstelle des Amtsgerichts befindet. ⁴Mittelpunkt der zweiten Entfernungszone ist das Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers. ⁵Maßgebend ist in beiden Fällen die (einfache) nach der Luftlinie zu messende Entfernung vom Mittelpunkt zum Ort der Amtshandlung. ⁶Die kürzere Entfernung ist entscheidend.

(2) Neben dem Wegegeld werden andere durch die auswärtige Tätigkeit bedingte Auslagen, insbesondere Fähr- und Brückengelder sowie Aufwendungen für eine Übernachtung oder einen Mietkraftwagen nicht angesetzt.

(3) Wird eine Amtshandlung von der Vertretungskraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so gilt Folgendes:

a) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft demselben Amtsgericht zugewiesen, so ist für die Berechnung des Wegegeldes in den Fällen der Nr. 711 KV das Geschäftszimmer der Vertretungskraft maßgebend.

b) ¹Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft nicht demselben Amtsgericht zugewiesen, so liegt bei Amtshandlungen der Vertretungskraft im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Fall der Nr. 712 KV nicht vor. ²Für die Berechnung des Wegegeldes ist in diesem Fall das Amtsgericht maßgebend, dem die vertretene Gerichtsvollzieherin oder der vertretene Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. ³Unterhält die Vertretungskraft im Bezirk dieses Amtsgerichts ein Geschäftszimmer, so ist für die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 von diesem auszugehen.

Entscheidung über die Pflicht zur Unterrichtung der Registerbehörde gemäß § 58d Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 4/2023 vom 27. Februar 2023 (Az. 9500/62/14)

I.

Sofern für die Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 BZRG eine Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig ist, trifft die zuständige Vollstreckungsbehörde die Entscheidung, ob die Registerbehörde gemäß § 58d Absatz 1 BZRG zu unterrichten ist.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Rechtsprechung

- 1. Das freie Mandat gemäß Art. 7 Abs. 1 HV gewährleistet die Freiheit der Abgeordneten in der Ausübung ihrer Mandate, die Gleichheit in ihrem Status als Vertreter des ganzen Volkes und das Recht auf gleiche Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung.**
- 2. Die aus dem freien Mandat folgende Mitwirkungsbefugnis an der parlamentarischen Willensbildung umfasst nicht nur das Recht auf Beteiligung an der Beschlussfassung, sondern auch an deren Vorbereitung. Dies erfordert, dass die Abgeordneten hinreichend über die in der Bürgerschaft sowie in ihren Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten informiert sind und nicht unvorbereitet in eine Abstimmung gedrängt werden.**
- 3. Das aus Art. 7 Abs. 1 HV abgeleitete Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung durch hinreichende Information über die in der Bürgerschaft sowie in ihren Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten steht originär den Abgeordneten zu, die zur Geltendmachung dieses Rechts – im Unterschied zum Recht auf Gleichbehandlung bei Verteilungsentscheidungen im innerparlamentarischen Raum – nicht ihrer Fraktion bedürfen.**
- 4. Den Prüfungsmaßstab des Hamburgischen Verfassungsgerichts im Organstreitverfahren bilden allein die Bestimmungen der Hamburgischen Verfassung, nicht hingegen die lediglich in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HV getroffenen Regelungen.**
- 5. Sofern Bestimmungen der Geschäftsordnung der nicht einvernehmlichen Abstimmung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, auf die die Abgeordneten hinreichend vorbereitet sind, entgegenstünden, ginge ihre Reichweite über den verfassungsrechtlich gemäß Art. 7 Abs. 1 HV gebotenen Schutz der Abgeordnetenrechte hinaus.**

*Hamburgisches Verfassungsgericht
Urteil vom 06. Januar 2023, HVerfG 2/22*

Tatbestand

Die Antragsteller begehren die Feststellung, dass ein Beschluss des Verfassungs- und Bezirksausschusses der Antragsgegnerin sie in dem gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verfassung der Freien

und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBL I 100-a, zuletzt geändert am 3. November 2020, HmbGVBl. S. 559; HV) geschützten freien Mandat verletzt.

Die Antragstellerin zu 1. ist die AfD-Fraktion in der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, der Antragsgegnerin des vorliegenden Verfahrens. Der Antragsteller zu 2. ist Mitglied der AfD-Fraktion sowie des Verfassungs- und Bezirksausschusses der Antragsgegnerin.

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss beschloss in seiner Sitzung am 19. August 2021 einvernehmlich, sich nach § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 1. April 2020 (Amtl. Anz. 2020, 518; GO HmbBü) mit dem Entwurf eines Antrags der Fraktionen von CDU, SPD und GRÜNEN zum Thema „Klares Bekenntnis zur Bekämpfung des Nationalsozialismus, Antisemitismus und Extremismus sowie zur Förderung des Ehrenamts – auch in der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg“ zu befassen und eine Anhörung von Auskunftspersonen nach § 58 Abs. 2 GO HmbBü durchzuführen. In der Ausschusssitzung am 16. September 2021 bat die Vorsitzende die Obleute der Fraktionen, sich über die einzuladenden Expertinnen und Experten zu verständigen, damit die Anhörung noch im Jahr 2021 durchgeführt werden könne. In der Ausschusssitzung am 28. Oktober 2021 stellte die Vorsitzende fest, dass Einigkeit darüber bestehe, grundsätzlich eine Auskunftsperson pro Fraktion zu benennen. Sollten die Auskunftspersonen nicht am 2. Dezember 2021 an einer Anhörung teilnehmen können, sei das Einvernehmen hergestellt, die Anhörung am 13. Januar 2022 durchzuführen.

Nachdem der Obmann der SPD-Fraktion zwischenzeitlich die Absicht zur Benennung von drei Auskunftspersonen für seine Fraktion angemeldet hatte, sprachen die Obleute der Fraktionen am 10. Dezember 2021 im Nachgang zu einer Videositzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses über die Zahl der von den einzelnen Fraktionen zu benennenden Auskunftspersonen und die Anwendung einer Proporzregelung. Der Antragsteller zu 2. widersprach einer solchen Regelung und behielt sich eine weitere Prüfung vor. Er benannte mit E-Mail vom 10. Dezember 2021 zwei Auskunftspersonen für die Antragstellerin zu 1. In einer E-Mail vom 14. Dezember 2021 schlug der Obmann der SPD-Fraktion zur Verständigung über die Anzahl der von den Fraktionen zu benennenden Auskunftspersonen vor, dass die SPD und die GRÜNEN jeweils zwei und die CDU, die LINKE und die AfD jeweils eine Auskunftsperson benennen dürften. Diesen Vorschlag lehnte der Antragsteller zu 2. in einer E-Mail vom 16. Dezember 2021 ab und begründete seine Entscheidung näher. Dabei kündigte er an, dass er weder einer Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung vom 17. Dezember 2021 zustimmen werde, um einen entsprechenden Beschluss in der Sitzung fassen zu können, noch einer Sondersitzung mit Verkürzung der Einladungsfrist von einer Woche, um dort einen derartigen Beschluss zu fassen. Er bot an, zur ursprünglichen Vereinbarung „eine Fraktion, eine Auskunftsperson“ zurückzukehren, sofern die anderen Fraktionen sich so sehr an zwei von ihm benannten Experten störten.

In der Ausschusssitzung am 17. Dezember 2021 beschloss der Verfassungs- und Bezirksausschuss unter dem Tagesordnungspunkt 3 („Verschiedenes“) auf den Antrag des Obmanns der SPD-Fraktion, dass die Koalitionsfraktionen jeweils zwei Auskunftspersonen und die Oppositionsfraktionen jeweils eine Auskunftsperson benennen dürften. Der Antragsteller zu 2. rügte die Beschlussfassung ohne vorherige Bezeichnung des Beschlussgegenstands in der Tagesordnung. Er teilte der Vorsitzenden mit E-Mail vom 5. Januar 2022 die von ihm benannte Auskunftsperson mit.

Am 6. Januar 2022 haben sich die Antragsteller mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (HVerfG 1/22) und dem vorliegenden Antrag im Organstreitverfahren sowohl durch Übermittlung eines von einem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller signierten elektronischen Dokuments aus dessen besonderem elektronischen Anwaltspostfach als auch per Telefax an das Hamburgische Verfassungsgericht gewandt.

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 12. Januar 2022 (HVerfG, Beschl. v. 12.1.2022, 1/22, juris) als offensichtlich unzulässig verworfen.

In der Ausschusssitzung am 13. Januar 2022 hat der Verfassungs- und Bezirksausschuss die Anhörung von sieben eingeladenen Auskunftspersonen – einschließlich der vom Antragsteller zu 2. benannten Auskunftsperson – durchgeführt.

Zur Begründung des Antrags im Organstreitverfahren tragen die Antragsteller vor, für die von Art. 7 Abs. 1 HV geschützte gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung sei es erforderlich, dass den Abgeordneten die Beschlussgegenstände einer Sitzung im Vorfeld bekannt seien, damit sie sich darauf vorbereiten, sich mit den weiteren Abgeordneten ihrer Fraktion abstimmen und bei den anderen Abgeordneten und Fraktionen für die eigene Position werben könnten. Er, der Antragsteller zu 2., sei von der Beschlussfassung in der Sitzung am 17. Dezember 2021 überrascht worden. Die Tagesordnung habe auf eine ausschließliche Befassung mit den Corona-Eindämpfungsverordnungen hingedeutet. Er habe auch nicht aufgrund der vorangegangenen Diskussion mit einer Beschlussfassung in der Ausschusssitzung rechnen müssen. Soweit er in der Sitzung zur Zulässigkeit der Beschlussfassung referiert habe, sei er hierzu ohne weitere Vorbereitung in der Lage gewesen. Bei rechtzeitiger Ankündigung der Beschlussfassung hätte er vor der Sitzung das Gespräch mit den anderen Fraktionen gesucht, für seine Position geworben und gegebenenfalls vor dem Hintergrund der Mehrheitsverhältnisse einen Kompromiss angeboten.

Die Geschäftsordnung sehe in den §§ 53 Abs. 2 Satz 2 und 57 GO HmbBü Regelungen zum Schutz der Abgeordneten und Fraktionen vor einem „Überfallen“ vor, nach denen insbesondere die Erweiterung der Tagesordnung nur im Einvernehmen der Fraktionen zulässig sei. Dies gelte auch für Beschlussfassungen über die Benennung von Auskunftspersonen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 GO HmbBü. Diese Vorschrift schreibe die Benennung der Auskunftspersonen durch den Ausschuss ausdrücklich vor. Ihre Benennung habe erhebliche Bedeutung für die parlamentarische Willensbildung, da die Anhörung gerade dazu diene, die Entscheidungsfindung des Ausschusses inhaltlich zu beeinflussen. Eine parlamentarische Praxis, die eine nicht einvernehmliche Beschlussfassung über Verfahrensfragen ohne Ankündigung in der Einladung bzw. Erweiterung der Tagesordnung beinhalte, existiere entgegen der Auffassung der Antragseinerin nicht.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass der auf der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses der Antragsgegnerin vom 17. Dezember 2021 unter TOP 3 gefasste Beschluss des Inhalts, nach § 58 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft für die Expertenanhörung am 13. Januar 2022 in Bezug auf die Anzahl der von den Fraktionen zu benennenden Experten zu bestimmen, dass die Koalitionsfraktionen jeweils zwei Experten und die anderen Fraktionen jeweils einen Experten benennen, gegen Art. 7 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg verstößt und sie insoweit in ihren Rechten verletzt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie macht geltend, der Antrag sei unbegründet. Insbesondere sei eine Beeinträchtigung des Rechts der Antragsteller auf gleiche Teilhabe am Prozess der parlamentarischen Willensbildung nicht erkennbar. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit eine ausdrückliche Nennung des rein organisatorischen Beschlussgegenstands in der Tagesordnung die verfassungsrechtlich gewährleisteten Statusrechte der Antragsteller gestärkt hätte, die auf die Thematik vorbereitet gewesen seien. Vor dem Hintergrund des vorausgegangenen Austauschs über die Anzahl der von den Fraktionen zu benennenden Auskunftspersonen könne der Antragsteller zu 2. nicht von der Fortführung der Diskussion unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in der Sitzung am 17. Dezember 2021 überrascht worden sein. Dem Antragsteller zu 2. seien keine Einwirkungsmöglichkeiten „abgeschnitten“ worden. Er habe für seine Position werben, einen Kompromissvorschlag unterbreiten und seine ablehnende Haltung mit einer Gegenstimme zum Ausdruck bringen können.

Die Normen der Geschäftsordnung schützten nicht vor der Möglichkeit eines Ausschusses, unter „Verschiedenes“ Verfahrensbeschlüsse zur Planung und Strukturierung des Sitzungsgeschäfts zu treffen. Ein entsprechendes Vorgehen sei zur Sicherstellung eines geordneten Ausschusswesens erforderlich, um auf organisatorische Anforderungen zeitnah reagieren zu können. Dies entspreche der ständigen parlamentarischen Praxis, die bei der Auslegung der Geschäftsordnungsbestimmungen heranzuziehen sei. In den Ausschusssitzungen würden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ regelmäßig Verfahrensbeschlüsse gefasst. Warum es insoweit auf die Frage der Einvernehmlichkeit ankomme, sei nicht ersichtlich. In der parlamentarischen Praxis werde eindeutig

zwischen Verfahrensbeschlüssen und Beschlüssen zu inhaltlichen Fragestellungen unterschieden. Die Bestimmung der Auskunftspersonen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 GO HmbBü erfolge überdies durch eine einfache Mehrheitsentscheidung. Ein Minderheitenschutz sei nicht vorgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Antrag festzustellen, dass der auf der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses der Antragsgegnerin vom 17. Dezember 2021 unter TOP 3 („Verschiedenes“) gefasste Beschluss zur Anzahl der Auskunftspersonen, die die Fraktionen für die Anhörung am 13. Januar 2022 benennen dürfen, die Antragsteller in ihrem gemäß Art. 7 Abs. 1 HV geschützten freien Mandat verletzt, ist zulässig (hierzu 1.), aber unbegründet (hierzu 2.).

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Der Antrag im Organstreitverfahren ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV i.V.m. § 14 Nr. 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 3. November 2020, HmbGVBl. S. 559; HmbVerfGG) statthaft. Danach entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Zwischen den Antragstellern und der Antragsgegnerin besteht Streit darüber, ob die Antragsteller durch den auf der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses der Antragsgegnerin vom 17. Dezember 2021 unter TOP 3 („Verschiedenes“) gefassten Beschluss zur Anzahl der Auskunftspersonen, die die Fraktionen für die Anhörung am 13. Januar 2022 benennen dürfen, in Art. 7 Abs. 1 HV verletzt sind.

b) Die Antragsteller und die Antragsgegnerin sind gemäß Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV i.V.m. § 39a HmbVerfGG parteifähig. Nach § 39a HmbVerfGG können Anträge nur von der Bürgerschaft, dem Senat und den in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen dieser Organe gestellt werden und sich auch nur gegen sie richten. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Antragsteller zu 2. ist als Abgeordneter Teil der Bürgerschaft und in Art. 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1, 13, 14 Abs. 1, 15, 17 und 25 HV mit eigenen Rechten ausgestattet (vgl. HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 43; Urt. v. 2.3.2018, 3/17, LVerfGE 29, 133, juris Rn. 21; Urt. v. 28.11.2013, 1/13, LVerfGE 24, 220, juris Rn. 40; David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 65 Rn. 42). Die Antragstellerin zu 1. ist als Bürgerschaftsfraktion im Organstreitverfahren ebenfalls parteifähig, da es sich bei Bürgerschaftsfraktionen um von der Hamburgischen Verfassung anerkannte Teile der Bürgerschaft handelt. Sie finden ausdrücklich zwar nur in Art. 60a Abs. 3 Satz 2 HV Erwähnung. Ihre Rechtsstellung ist darüber hinausgehend jedoch aus Art. 7 Abs. 1 HV abzuleiten, da ihre Bildung auf einer Entscheidung der Abgeordneten beruht, die diese in Ausübung des nach dieser Norm gewährleisteten freien Mandats getroffen haben (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 30 m.w.N.). Die Antragsgegnerin ist als Verfassungsorgan in § 39a HmbVerfGG ausdrücklich als parteifähig benannt.

c) Die Antragsbefugnis der Antragsteller gemäß § 39b Abs. 1 HmbVerfGG ist anzunehmen. Danach ist ein Antragsteller nur antragsbefugt, wenn er schlüssig behauptet, dass er und der Antragsgegner an einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis unmittelbar beteiligt sind und der Antragsgegner hieraus erwachsende eigene verfassungsmäßige Rechte und Zuständigkeiten des Antragstellers durch die beanstandete Maßnahme oder das Unterlassen verletzt oder unmittelbar gefährdet hat. Diesen Anforderungen wird der Vortrag der Antragsteller gerecht. Sie führen an, durch die Beschlussfassung des Verfassungs- und Bezirksausschusses zur Anzahl der Auskunftspersonen, die die Fraktionen benennen dürfen, unter dem mit „Verschiedenes“ gekennzeichneten TOP 3 der Tagesordnung in ihrem aus Art. 7 Abs. 1 HV abgeleiteten Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung verletzt zu sein. Für eine gleichberechtigte Teilhabe sei erforderlich, dass die Beschlussgegenstände einer Sitzung den Abgeordneten bereits im Vorfeld bekannt seien. Diesem Schutz diene auch § 57 Abs. 2 GO HmbBü, der die Erweiterung der Tagesordnung nur im Einvernehmen der Fraktionen zulasse.

Mit der gleichberechtigten Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung benennen die Antragsteller eine rügefähige Position, deren Verletzung im Organstreitverfahren nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV und § 39b Abs. 1 HmbVerfGG gerügt und gegebenenfalls festgestellt werden kann (s. bereits HVerfG, Beschl. v. 12.1.2022, 1/22, juris Rn. 19; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvE 1/20, BVerfGE 154, 1, juris Rn. 28 f.).

d) Der Antrag ist fristgerecht beim Hamburgischen Verfassungsgericht eingegangen. Nach § 39b Abs. 3 HmbVerfGG muss der Antrag binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme den Antragstellern bekannt geworden ist, gestellt werden. Die Frist ist gewahrt, da der Antrag im Organstreitverfahren zum beanstandeten Beschluss vom 17. Dezember 2021 bereits am 6. Januar 2022 in der gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 HmbVerfGG erforderlichen Schriftform beim Verfassungsgericht eingegangen ist. Da die Antragsteller den Antrag sowohl durch Übermittlung eines von einem Verfahrensbevollmächtigten signierten elektronischen Dokuments aus dessen besonderem elektronischen Anwaltspostfach als auch per Telefax eingereicht haben, kann dahinstehen, ob gemäß § 16 Abs. 1 HmbVerfGG für schriftformbedürftige verfahrenseinleitende Schriftsätze nach § 55a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (neugefasst am 19. März 1991, BGBl. I S. 686, in der Fassung vom 8. Oktober 2021, BGBl. I S. 4650; VwGO) die Möglichkeit zur Einreichung als elektronisches Dokument sowie die in § 55d Satz 1 VwGO für die dort genannten Nutzer angeordnete Verpflichtung hierzu besteht.

e) Das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller liegt vor. Im Organstreitverfahren entfällt das Rechtsschutzinteresse nicht allein dadurch, dass die beanstandete Rechtsverletzung in der Vergangenheit liegt und bereits abgeschlossen ist (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 56; BVerfG, Urt. v. 27.2.2018, 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11, juris Rn. 35; s. auch StGH Niedersachsen, Urt. v. 15.1.2019, 1/18, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 44; VerfGH Bayern, Vf. 51-IVa-17, Entscheidung v. 26.2.2019, juris Rn. 52). Selbst wenn man in diesen Fällen ein besonderes Fortsetzungsfeststellungsinteresse fordern wollte (offen gelassen von BVerfG, a.a.O., Rn. 35), läge dieses in Gestalt einer Wiederholungsgefahr und eines objektiven Klarstellungsinteresses vor. Nach Auffassung der Antragsgegnerin stand die Vorgehensweise des Verfassungs- und Bezirksausschusses sowohl mit den verfassungsrechtlich geschützten Abgeordnetenrechten als auch mit den Vorgaben der Geschäftsordnung im Einklang. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Ausschusssitzungen zukünftig in vergleichbaren Situationen entsprechend vorgegangen wird.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die von den Antragstellern geltend gemachte Verletzung in ihren Rechten aus Art. 7 Abs. 1 HV kann nicht festgestellt werden (hierzu a)). Ob ein Verstoß gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung vorliegt, ist im vorliegenden Organstreitverfahren nicht zu prüfen, da den Prüfungsmaßstab des Hamburgischen Verfassungsgerichts im Organstreitverfahren allein die Bestimmungen der Hamburgischen Verfassung, nicht hingegen die lediglich in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft getroffenen Regelungen bilden (hierzu b)).

a) Durch den auf der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses der Antragsgegnerin vom 17. Dezember 2021 unter TOP 3 („Verschiedenes“) gefassten Beschluss zur Anzahl der Auskunftspersonen, die die Fraktionen für die Anhörung am 13. Januar 2022 benennen dürfen, sind die Antragsteller nicht in ihren Rechten aus Art. 7 Abs. 1 HV verletzt worden.

aa) Nach Art. 7 Abs. 1 HV sind die Abgeordneten Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

(1) Das freie Mandat gemäß Art. 7 Abs. 1 HV gewährleistet die Freiheit der Abgeordneten in der Ausübung ihrer Mandate, die Gleichheit in ihrem Status als Vertreter des ganzen Volkes und das Recht auf gleiche Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 35 und Rn. 61; David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage 2004, Art. 7 Rn. 10 ff.).

Die aus dem freien Mandat folgende Mitwirkungsbefugnis an der parlamentarischen Willensbildung umfasst nicht nur das Recht auf Beteiligung an der Beschlussfassung, sondern auch an deren Vorbereitung (BVerfG, Urt. v. 22.3.2022, 2 BvE 2/20, juris Rn. 44). Dies erfordert, dass die Abgeordneten hinreichend über die in der Bürgerschaft sowie in ihren Ausschüssen zu behandelnden

Angelegenheiten informiert sind und nicht unvorbereitet in eine Abstimmung gedrängt werden (vgl. HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, 3/12, juris Rn. 77 und 83). Abgeordnete bedürfen grundsätzlich einer umfassenden Information, um ihren Aufgaben genügen zu können; das gilt insbesondere für parlamentarische Minderheiten. Nur wenn die Abgeordneten über die parlamentarischen Vorhaben so umfassend wie möglich unterrichtet sind und sich deshalb auf sie einstellen können, können sie ihre politischen Wirkungsmöglichkeiten voll ausschöpfen. Es stellt daher eine Verletzung von Rechten der Abgeordneten dar, wenn sie erforderliche Informationen so spät erhalten, dass sie nicht mehr in der Lage sind, sich fundiert mit diesen zu befassen und sich vor der Beratung oder Abstimmung eine Meinung zu dem Vorgang zu bilden (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.9.2015, 2 BvE 1/11, BVerfGE 140, 115, juris Rn. 111 m.w.N.).

(2) Schließen sich Abgeordnete zu einer Fraktion zusammen, setzt sich ihre Gleichheit im außengerichteten Anspruch der Fraktion auf proportionale Beteiligung an der parlamentarischen Willensbildung fort. Das Recht auf formale Gleichheit der Abgeordneten und ihrer Zusammenschlüsse betrifft sämtliche Gegenstände der parlamentarischen Willensbildung (s. BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022, 2 BvE 9/20, juris Rn. 28 m.w.N.). Hieraus resultiert der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Fraktionen bei Verteilungsentscheidungen im innerparlamentarischen Raum (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 35 m.w.N.).

bb) Diese Rechte der Antragsteller sind durch den Beschluss des Verfassungs- und Bezirksausschusses vom 17. Dezember 2021 unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zur Anzahl der Auskunftspersonen, die die Fraktionen für die Anhörung am 13. Januar 2022 benennen dürfen, nicht beeinträchtigt worden.

(1) Der Antragsteller zu 2. war als Mitglied im Verfassungs- und Bezirksausschuss bei der Abstimmung frei, im Vergleich zu den anderen Abgeordneten nicht in seinen Rechten eingeschränkt und auch in der gleichberechtigten Teilhabe nicht beeinträchtigt.

Ebenso wie die anderen Abgeordneten konnte der Antragsteller zu 2. frei über die Anzahl der Auskunftspersonen entscheiden, die die Fraktionen benennen dürfen. Die Tagesordnung legt lediglich die Beratungs- und Abstimmungsgegenstände fest, ohne auf den Inhalt der Beratungen und Abstimmungen Einfluss zu nehmen. Eine Festlegung der Tagesordnung ist deshalb für sich genommen nicht geeignet, die Freiheit des Mandats zu beeinträchtigen (vgl. VerfGH Thüringen, Urt. v. 25.9.2018, 24/17, LVerfGE 29, 276, juris Rn. 272). Gleiches gilt im Falle einer Abstimmung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. Auch hier sind die Abgeordneten inhaltlich nicht festgelegt, sondern können frei entscheiden. Der Umstand, dass allein der Antragsteller zu 2. der Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt 3 („Verschiedenes“) widersprochen hat, sie aber gleichwohl durchgeführt wurde, begründet weder eine Ungleichbehandlung des Antragstellers zu 2. in seinem Status als Abgeordneter noch eine Verletzung seines Rechts, auf Beschlussfassungen angemessen vorbereitet zu sein. Denn er hatte sich mit der genannten Verfahrensfrage im Vorfeld bereits ausführlich auseinandergesetzt, sodass die Gefahr einer Überrumpelung nicht bestand.

Der Antragsteller zu 2. macht zwar geltend, von der Beschlussfassung in der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 17. Dezember 2021 überrascht worden zu sein. Die Tagesordnung habe auf eine ausschließliche Befassung mit den Corona-Eindämmungsverordnungen hingedeutet. Er habe auch nicht aufgrund der vorangegangenen Diskussion mit einer Beschlussfassung in der Ausschusssitzung rechnen müssen. Dies vermag vor dem Hintergrund des zwischen den Beteiligten unstreitigen Geschehensablaufs im Vorfeld der Sitzung jedoch nicht zu überzeugen. Vielmehr war bei objektiver Würdigung des Geschehensablaufs zu erwarten, dass der Obmann der SPD-Fraktion seinen bereits per E-Mail vom 14. Dezember 2021 vorgelegten Vorschlag in der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 17. Dezember 2021 erneut unterbreiten würde.

Mit der E-Mail vom 14. Dezember 2021 hatte der Obmann der SPD-Fraktion versucht, eine – von der ursprünglichen Absprache aus der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 28. Oktober 2021 abweichende – Verständigung über die Anzahl der von den Fraktionen für die Anhörung am 13. Januar 2022 zu benennenden Auskunftspersonen zu erreichen, indem er vorschlug, dass SPD und GRÜNE jeweils zwei Auskunftspersonen und CDU, Linke und AfD jeweils eine Auskunftsperson benennen dürften. Dem Vorschlag hatten die anderen Fraktionen zugestimmt, der Antragsteller zu 2. hingegen hatte ihn mit E-Mail vom 16. Dezember 2021 abgelehnt. Aus der Begründung der ablehnenden Entscheidung ergibt sich, dass der Antragsteller zu 2. mit der Thematisierung der vom

Obmann der SPD-Fraktion angesprochenen Frage in der nachfolgenden Ausschusssitzung rechnete. Denn er kündigte ausdrücklich an, dass er weder einer Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung vom 17. Dezember 2021 zustimmen werde, um einen entsprechenden Beschluss in der Sitzung fassen zu können, noch eine Sondersitzung mit Verkürzung der Einladungsfrist akzeptieren würde, um dort einen derartigen Beschluss zu fassen. Er bot an, zur ursprünglichen Vereinbarung „eine Fraktion, eine Auskunftsperson“ zurückzukehren.

Dass eine Thematisierung der vom Obmann der SPD-Fraktion angesprochenen Frage in der nachfolgenden Ausschusssitzung erfolgen würde, lag auch deshalb nahe, weil die Anhörung am 13. Januar 2022 stattfinden sollte und vor dem Hintergrund der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels die Zeit für die noch nicht erfolgte Bestimmung der Auskunftspersonen drängte. Die erneute Unterbreitung des per E-Mail vom 14. Dezember 2021 vorgelegten Vorschlags durch den Obmann der SPD-Fraktion in der Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 17. Dezember 2021 erfolgte demnach nicht überraschend, sondern erwartungsgemäß.

Soweit der Antragsteller zu 2. vorträgt, bei rechtzeitiger Ankündigung der Beschlussfassung hätte er vor der Sitzung das Gespräch mit den anderen Fraktionen gesucht, für seine Position geworben und gegebenenfalls vor dem Hintergrund der Mehrheitsverhältnisse einen Kompromiss angeboten, ist dies nicht nachvollziehbar, da ihm die von ihm genannten Möglichkeiten nicht nur offenstanden, sondern er von ihnen auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat. Der Antragsteller zu 2. hat nicht nur in der Sitzung am 17. Dezember 2021 versucht, die anderen Abgeordneten von seiner Position zu überzeugen, Expertenwissen sollte nicht quotiert werden, sondern war auch im Vorfeld der Sitzung mit den Obleuten der anderen Fraktionen im Austausch und hat dabei erfolglos angeboten, zur ursprünglichen grundsätzlichen Vereinbarung „eine Fraktion, eine Auskunftsperson“ zurückzukehren. Der Antragsteller zu 2. hat nicht geltend gemacht und es ist auch sonst angesichts der leicht überschaubaren Fragestellung nicht ersichtlich, dass er zur Entscheidungsfindung einer weiteren Vorbereitung bedurft hätte, nachdem er sich bereits eine Meinung gebildet und den zur Entscheidung stehenden Vorschlag per E-Mail abgelehnt hatte.

(2) Darüberhinausgehende Rechte der Antragstellerin zu 1. als Bürgerschaftsfraktion sind nicht berührt.

(a) Soweit die Antragsteller in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht haben, auch die Antragstellerin zu 1. sei durch den Beschluss des Verfassungs- und Bezirksausschusses vom 17. Dezember 2021 zur Anzahl der Auskunftspersonen, die die Fraktionen für die Anhörung am 13. Januar 2022 benennen dürfen, wegen der unterbliebenen vorherigen Ankündigung des Beschlussgegenstands im Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung beeinträchtigt, greift dies nicht durch.

Das aus Art. 7 Abs. 1 HV abgeleitete Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung durch hinreichende Information über die in der Bürgerschaft sowie in ihren Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten steht originär den Abgeordneten zu, die zur Geltendmachung dieses Rechts – im Unterschied zum Recht auf Gleichbehandlung bei Verteilungsentscheidungen im innerparlamentarischen Raum – nicht ihrer Fraktion bedürfen. Als Fraktion kann die Antragstellerin zu 1. zudem keine Rechte ihrer Mitglieder aus Art. 7 Abs. 1 HV im Wege der Prozessstandschaft geltend machen. Hierfür besteht auch kein Bedürfnis, da den Abgeordneten dies im Organstreitverfahren selbst möglich ist (HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 37; BVerfG, Beschl. v. 17.9.2013, 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10, BVerfGE 134, 141, juris Rn. 170; StGH Hessen, Beschl. v. 9.12.2020, P.St. 2781, LVerfGE 31, 274, juris Rn. 34 ff.; StGH Niedersachsen, Urt. v. 15.1.2019, 1/18, LVerfGE 30, 297, juris Rn. 37; VerfG Brandenburg, Beschl. v. 20.2.2003, 112/02, LVerfGE 14, 139, juris Rn. 17; VerfGH Saarland, Urt. v. 31.10.2002, Lv 1/02, LVerfGE 13, 303, juris Rn. 79).

Da es kein eigenes, aus Art. 7 HV resultierendes Recht der Antragstellerin zu 1. auf umfassende und rechtzeitige Information über die Abläufe in den Ausschüssen der Antragsgegnerin gibt, kann sie hinsichtlich der Ausschussentscheidung vom 17. Dezember 2021, die den Antragsteller zu 2. nicht überrascht hat, nicht ihrerseits eine Überrumpelung geltend machen. Die Kenntnis über Ausschussabläufe vermittelt sich einer Fraktion über ihre sie vertretenden Abgeordneten. Es obliegt den in einen Ausschuss entsandten Abgeordneten aufgrund ihrer Stellung als Vertreter der Fraktion (§ 52 Abs. 1 Satz 3 GO HmbBü) und als Adressaten der Einladung zur Ausschusssitzung und der Tagesordnung (§ 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GO HmbBü), ggf. die übrige Fraktion – jenseits der in § 61 GO HmbBü geregelten Berichte – über laufende Beratungen und anstehende

(Verfahrens-)Entscheidungen zu unterrichten.

(b) Den materiellen Gehalt der Entscheidung hat die Antragstellerin zu 1. selbst nicht gerügt. Für dessen Unvereinbarkeit mit dem Recht der Antragstellerin zu 1. auf proportionale Beteiligung an der parlamentarischen Willensbildung bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte. Insbesondere handelt es sich bei der Bestimmung der Auskunftspersonen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 GO HmbBü nicht um eine vom Recht der Fraktionen auf Gleichbehandlung umfasste Verteilungsentscheidung im innerparlamentarischen Raum.

Nach § 58 Abs. 2 Satz 2 GO HmbBü obliegt es dem Ausschuss, die Auskunftsperson zu bestimmen. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, bedarf es einer Abstimmung, bei der nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 34 GO HmbBü die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Dabei sind die Abgeordneten ihrerseits gemäß Art. 7 Abs. 1 HV frei und nicht auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt (vgl. zur Wahl der Stellvertreter des Bundestagspräsidenten: BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022, 2 BvE 9/20, juris Rn. 31 f.). Die Benennung von Auskunftspersonen durch die Fraktionen ist in § 58 Abs. 2 Satz 2 GO HmbBü – im Unterschied zu § 70 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237, zuletzt geändert am 8.7.2022, BGBl. I S. 1383; GO BT) und dem dieser Regelung folgenden Parlamentsbrauch (s. Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, 2020, Rn. 130) – nicht vorgesehen. Im Übrigen hat der Verfassungs- und Bezirksausschuss im Beschluss vom 17. Dezember 2021 die Belange der Antragstellerin zu 1. insofern berücksichtigt, als er ihr das Recht zur Benennung einer von sieben Auskunftspersonen eingeräumt hat, obwohl sie nur über sechs von insgesamt 123 Sitzen der Bürgerschaft und einen der 16 Sitze des Verfassungs- und Bezirksausschusses verfügte.

b) Im vorliegenden Organstreitverfahren kommt eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der von der Antragsgegnerin zugrunde gelegten Auslegung ihrer Geschäftsordnung, nach der auch die nicht einvernehmliche Beschlussfassung zu Verfahrensfragen ohne vorherige Ankündigung in der Tagesordnung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zulässig sei, nicht in Betracht (zum eigenständigen Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung des Landesrechts s. Art. 65 Abs. 3 Nr. 4 HV; zur aufgrund der Parlamentsautonomie eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Prüfungstiefe vgl. BVerfG, Urt. v. 22.3.2022, 2 BvE 2/20, juris Rn. 60 f.).

Den Prüfungsmaßstab des Hamburgischen Verfassungsgerichts im Organstreitverfahren bilden allein die Bestimmungen der Hamburgischen Verfassung, nicht hingegen die lediglich in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HV getroffenen Regelungen (vgl. zur Bundesebene: BVerfG, Urt. v. 22.3.2022, 2 BvE 2/20, juris Rn. 40; HVerfG, Urt. v. 21.12.2021, 14/20, LVerfGE 32, 187, juris Rn. 59). Hiermit übereinstimmend haben die Antragsteller ihren Antrag allein auf die Feststellung einer Verletzung ihrer Rechte aus Art. 7 Abs. 1 HV gerichtet.

Die Geschäftsordnung gestaltet die Art und Weise aus, in der die Abgeordneten ihre verfassungsrechtlichen Statusrechte ausüben. Sie sichert die grundlegenden Bedingungen für die geordnete Wahrnehmung dieser Rechte, die den Abgeordneten zwar unmittelbar aus ihrem verfassungsrechtlichen Status zufließen, die aber nur als Mitgliedschaftsrechte bestehen und nur als solche geordnet wahrgenommen werden können. Es ist daher Aufgabe des Parlaments, die Statusrechte aller Abgeordneten einander zuzuordnen und sie aufeinander abzustimmen, um eine sachgerechte Aufgabenerfüllung zu ermöglichen (HVerfG, Urt. v. 15.1.2013, 3/12, juris Rn. 78; vgl. auch BVerfG, Urt. v. 13.6.1989, 2 BvE 1/88, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 104). Daraus folgt allerdings nicht, dass ein Geschäftsordnungsverstoß stets einen Verfassungsverstoß zu begründen vermag. Dies ist nur der Fall, wenn es sich bei der als verletzt gerügten Bestimmung der Geschäftsordnung zugleich um ein Verfassungsgebot handelt (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.3.2022, 2 BvE 2/20, juris Rn. 40; Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 98. EL März 2022, Art. 40 Rn. 56; Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, 2020, Rn. 109 und Rn. 112). So liegt es hier nicht. Sofern Bestimmungen der Geschäftsordnung der nicht einvernehmlichen Abstimmung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, auf die die Abgeordneten hinreichend vorbereitet sind, entgegenstünden – was die Antragsteller unter Hinweis auf § 53 Abs. 2 Satz 2 GO HmbBü und § 57 GO HmbBü im Gegensatz zur Antragsgegnerin annehmen –, ginge ihre Reichweite über den verfassungsrechtlich gemäß Art. 7 Abs. 1 HV gebotenen Schutz der Abgeordnetenrechte hinaus.

Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 GO HmbBü bestimmt die oder der Vorsitzende – sofern nicht der Ausschuss

selbst darüber Beschluss gefasst hat – im Benehmen mit den Fraktionen und Gruppen Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen. Die Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 GO HmbBü in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeleitet werden. Der Ausschuss kann die Tagesordnung nach § 57 Abs. 2 GO HmbBü ändern; erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder Gruppe widerspricht. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder einem Nachtrag stehen, können nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 4 Satz 2 GO HmbBü nicht verhandelt werden. Die genannten Bestimmungen dienen dazu, den Abgeordneten eine sachgerechte Sitzungsvorbereitung zu ermöglichen und sie vor unbedachten und unvorbereiteten Entscheidungen zu schützen (vgl. zu der insoweit vergleichbaren Bestimmung in § 29 Abs. 2 Satz 3 BetrVG: BAG, Beschl. v. 22.11.2017, 7 ABR 46/16, juris Rn. 13; Beschl. v. 15.4.2014, 1 ABR 2/13 (B), juris Rn. 26; zur Gleichstellung einer geplanten Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ mit dem Fehlen einer Tagesordnung: BAG, Beschl. v. 28.10.1992, 7 ABR 14/92, juris Rn. 19 m.w.N.; der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts folgen für das Personalvertretungsrecht: OVG Münster, Beschl. v. 27.4.2015, 20 A 122/14.PVB, juris Rn. 39 ff.; VGH München, Beschl. v. 16.10.2014, 17 P 13.91, juris Rn. 28). Die rechtzeitige Ladung unter Übermittlung der Tagesordnung soll den Abgeordneten Gelegenheit geben, sich ein Bild über die zu treffenden Entscheidungen zu machen und ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich sachgerecht und ordnungsgemäß auf die Sitzung vorbereiten zu können. Damit wird eine demokratischen Grundprinzipien gerecht werdende Willensbildung des Ausschusses gesichert und der Gefahr einer Überrumpelung einzelner Ausschussmitglieder bei der Beratung und anschließenden Abstimmung entgegengewirkt. Allein in Bezug auf diesen – im Falle der hinreichenden Vorbereitung der Abgeordneten nicht berührten – Schutzzweck stellen die genannten Vorschriften der Geschäftsordnung eine Ausprägung der Gewährleistung des freien Mandats gemäß Art. 7 Abs. 1 HV dar.

II.

Im Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht werden Kosten nicht erhoben (§ 66 Abs. 1 HmbVerfGG). Anlass, eine Kostenerstattung gemäß § 67 Abs. 3 HmbVerfGG anzuordnen, besteht nicht.

III.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

-
1. **Etwaige formelle Mängel im Verfahren der Wahlprüfung durch die Bürgerschaft können nicht zur Annahme eines die Gültigkeit der Wahl berührenden Wahlfehlers im Sinne von § 5 WahlprüfG führen.**
 2. **Unterschiedliche „faktische Sperrklauseln“ für das Erreichen eines sicheren Mandats (sog. Maximalhürden) in Mehrmandatswahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Mandate sind nicht geeignet, eine Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV zu begründen. Die Wahlgleichheit soll zwar grundsätzlich gleiche rechtliche Erfolgchancen für die Stimmen aller Wahlberechtigten gewährleisten. Hieraus folgt aber nicht die Notwendigkeit, gleiche Bedingungen dafür zu schaffen, dass eine abgegebene Stimme mit Sicherheit zur Zuteilung eines Mandats führen wird.**
 3. **Unterstellt, der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV gewährleistet auch die Gleichheit der Bedingungen dafür, dass eine abgegebene Stimme mit Sicherheit zur Zuteilung eines Mandats führen kann, wäre die durch die Einrichtung von Mehrmandatswahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Mandate – und damit unterschiedlichen sog. Maximalhürden – bewirkte Beeinträchtigung der Wahlgleichheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt.**
 4. **Die sog. Heilungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG beeinträchtigt den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht. Die Regelung bewirkt nicht etwa, dass auch ungültige Stimmen bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden. Vielmehr erweitert die Regelung die Möglichkeiten der Wahlberechtigten, fünf – gültige – Stimmen für eine Landesliste zu vergeben, damit diese bei der Sitzverteilung auf die jeweiligen Landeslisten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BüWG Berücksichtigung finden.**
 5. **Die auch der Bürgerschaft obliegende Aufgabe der Staatsleitung schließt als integraler Bestandteil die Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ein. Die Zulässigkeit**

der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsorgane endet dort, wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien oder Personen beginnt.

- 6. Für die dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl unterliegende Ermittlung des Wahlergebnisses sind allein die abgegebenen Stimmzettel maßgebend, deren Anzahl festzustellen ist und die auszuzählen sind. Auf die bei der Wahlhandlung nicht benutzten Stimmzettel kommt es für die Feststellung des Wahlergebnisses hingegen nicht an.**

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 03. Februar 2023, HVerfG 13/20*

Tatbestand

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Gültigkeit der Wahl zur 22. Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020.

1. Der Beschwerdeführer war bislang nicht Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft. Bei der Wahl zur 22. Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020 war er wahlberechtigt und kandidierte auf Listenplatz 5 der Landesliste der FDP.

2. Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223, zuletzt geändert am 13. September 2019, HmbGVBl. S. 280; BüWG) besteht die Bürgerschaft vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 121 Abgeordneten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BüWG), von denen 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach Landeslisten gewählt werden (§ 2 Abs. 2 BüWG). Die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen (§ 3 Abs. 4 BüWG).

a) Die Wahl nach Wahlkreislisten erfolgt in 17 Wahlkreisen, in denen zwischen drei und fünf Sitze zu vergeben sind (§ 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 i.V.m. Anlage BüWG). Dabei haben die Wahlberechtigten fünf Wahlkreisstimmen (§ 3 Abs. 1 BüWG), die sie beliebig auf die in den Wahlkreislisten genannten Personen verteilen können (§ 3 Abs. 2 BüWG). Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis zu vergebenden Sitze erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl ergeben; bei Zahlenbruchteilen unter 0,5 wird insoweit ab-, ab 0,5 wird aufgerundet. Die Wahlzahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlkreislisten, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen (§ 4 Abs. 2 BüWG). Die auf eine Wahlkreisliste entfallenen Sitze werden den Personen sodann in der Reihenfolge der individuellen Stimmenzahl zugewiesen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 BüWG).

b) Die Wahlberechtigten haben zudem fünf Landesstimmen (§ 3 Abs. 1 BüWG), die sie beliebig auf die Landeslisten (als Listenstimmen) und die in ihnen genannten Personen (als Personenstimmen) verteilen können (§ 3 Abs. 3 BüWG). Die Personen- und Listenstimmen für jede Landesliste insgesamt werden als Gesamtstimmen bezeichnet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BüWG). Werden auf dem Stimmzettel der Landeslisten für eine Landesliste insgesamt mehr als fünf Stimmen abgegeben, so sind den Gesamtstimmen dieser Landesliste fünf Stimmen zuzurechnen; es erfolgt keine Differenzierung nach Listen- und Personenstimmen (§ 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG, sog. Heilungsregelung).

Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur Landeslisten berücksichtigt, die mindestens 5 % der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben (§ 5 Abs. 2 BüWG). Zu den 121 Abgeordnetensitzen werden die von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern erlangten Sitze hinzugefügt; dasselbe gilt für Sitze, die auf eine Partei oder Wählervereinigung entfallen, wenn für sie keine Landesliste zugelassen ist oder ihre Landesliste nach § 5 Abs. 2 BüWG nicht berücksichtigt wird. Ist die hierdurch erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird sie um

einen zusätzlichen Sitz erhöht (§ 5 Abs. 3 BüWG). Die 121 Abgeordnetensitze werden ohne Berücksichtigung der nach § 5 Abs. 3 BüWG hinzuzufügenden Sitze auf die Landeslisten nach dem Verhältnis der für diese abgegebenen Gesamtstimmen verteilt. Für die Verteilung gilt das Divisorverfahren mit Standardrundung (§ 5 Abs. 4 BüWG). Von der für jede Landesliste so ermittelten Zahl der Sitze wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet (§ 5 Abs. 6 BüWG).

3. Im Zeitraum vom 9. Dezember 2019 bis zum 10. Januar 2020 führte die DSA youngstar GmbH – eine Marketingagentur mit Sitz in Hamburg, die es sich ausweislich der Selbstbeschreibung auf der Homepage „zur Aufgabe gemacht (hat), die Schulen und Bildungseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Vermittlung privatwirtschaftlicher Kooperationen zu unterstützen“ – im Rahmen der „It's Your Choice“-Tour anlässlich der Bürgerschaftswahl 15 Podiumsdiskussionen an Hamburger Schulen mit Vertreterinnen und Vertretern der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen durch. Die Veranstaltungen finanzierte zu 60 % die Deutsche Telekom und zu 40 % die Hamburgische Bürgerschaft. Im Umfang des Finanzierungsanteils der Bürgerschaft durften nur Mitglieder der Bürgerschaft teilnehmen; im Übrigen waren die Fraktionen in der Besetzung frei und durften auch Vertreter entsenden, die nicht Mitglied der Bürgerschaft waren. Der Beschwerdeführer als Nichtmandatsträger nahm für die FDP-Fraktion an fünf Podiumsdiskussionen teil. Insgesamt besuchten etwa 2.200 Schülerinnen und Schüler, die 15 Jahre und älter waren, die Veranstaltungen.

Darüber hinaus fanden vom 11. Dezember 2019 bis zum 21. Februar 2020 an Hamburger Schulen insgesamt 21 Veranstaltungen im Rahmen des vom Kumulus e.V. – einem Verein mit Sitz in Berlin, dessen satzungsgemäßer Zweck „die Förderung der Kunst und Kultur, sowie der Bildung und Erziehung“ ist – durchgeführten und von der Bürgerschaft finanzierten Projekts „dialogP“ statt. Bei diesen Veranstaltungen diskutierten Schülerinnen und Schüler nach vorangegangenen Unterricht über die Arbeits- und Funktionsweise des Landesparlaments an Thementischen mit jeweils einem Mitglied der Bürgerschaft. Anschließend fand eine Nachbereitung im Unterricht statt. Der Beschwerdeführer nahm an diesen Veranstaltungen nicht teil. Insgesamt waren etwa 700 Schülerinnen und Schüler bei den Veranstaltungen anwesend.

Auch vor den Europa- und Bezirksversammlungswahlen am 26. Mai 2019 hatten Veranstaltungen im Rahmen einer „It's Your Choice-Tour“ und des Projekts „dialogP“ stattgefunden, an denen der Beschwerdeführer nicht teilgenommen hatte.

4. Bei der Wahl zur 22. Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020 entfielen nach dem amtlichen Endergebnis 202.059 der insgesamt 4.062.376 gültigen Gesamtstimmen auf die Landesliste der FDP. Dies entspricht einem Anteil von 4,97 %. Die für die Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze erforderliche Überwindung der Sperrklausel von 5 % verfehlte die FDP um 1.060 Gesamtstimmen. Blieben die insgesamt 49.940 von der sog. Heilungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG erfassten Stimmen, von denen 1.785 auf die Landesliste der FDP entfielen, unberücksichtigt, hätte die FDP die Überwindung der Sperrklausel um 348 Gesamtstimmen verfehlt. Auf den Beschwerdeführer entfielen 3.192 Personenstimmen. Dies entspricht einer Platzierung auf Listenplatz 4.

5. Der Beschwerdeführer erhob am 23. April 2020 gegenüber der Bürgerschaft Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl. Er rügte einen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl durch die Einrichtung unterschiedlich großer Wahlkreise. Er habe als Wahlberechtigter in einem Dreimandatswahlkreis einen anderen Einfluss auf die Zusammensetzung der Bürgerschaft gehabt als ein Wahlberechtigter in einem Vier- oder Fünfmandatswahlkreis. Seine Stimme habe einen anderen Erfolgswert gehabt als eine Stimme in einem größeren Wahlkreis. In einem Dreimandatswahlkreis seien im Verhältnis mehr Stimmen notwendig, um ein sicheres Mandat zu erzielen, als in einem Vier- oder Fünfmandatswahlkreis („faktische Sperrklausel“). Zudem bewirke die sog. Heilungsregelung einen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl. Mit dieser werde der Wählerwille unzulässig interpretiert. Darüber hinaus rügte der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien durch die Versagung der Teilnahme an einem Teil der Veranstaltungen der Bürgerschaft für Kandidierende, die nicht Mandatsträger gewesen seien. Dies stelle einen unzulässigen Eingriff in den Parteienwettbewerb dar, der geeignet sei, die Chancen der politischen Parteien und Kandidaten zu verändern. Der Fehler habe Mandatsrelevanz, da die FDP die Sperrklausel nur sehr knapp unterschritten habe. Überdies sei das Vernichten der nicht gebrauchten

Stimmzettel bereits vor der Feststellung des amtlichen Endergebnisses nicht mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vereinbar. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Stimmzettel ausgetauscht worden seien. Eine Wählerin habe ihm mitgeteilt, dass sie im Wahllokal 31401 fünf Stimmen auf Listenplatz 5 der FDP gesetzt habe. In der Ergebnisdarstellung seien jedoch nur vier Stimmen aufgeführt worden. Hilfsweise beantrage er aufgrund des sehr knappen Unterschreitens der Sperrklausel durch die FDP eine komplette Neuauszählung.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2020, das die Bürgerschaft dem Beschwerdeführer mit einem am 23. Juli 2020 zur Post gegebenen Schreiben übersandte, empfahl der Landeswahlleiter, den Einspruch des Beschwerdeführers als unbegründet zurückzuweisen. Der Verfassungs- und Bezirksausschuss der Bürgerschaft schloss sich in seiner Sitzung vom 20. August 2020 der Empfehlung des Landeswahlleiters an (Protokoll Nr. 22/2, S. 11; Bü-Drs. 22/1275, S. 21). Am 16. September 2020 beschloss die Bürgerschaft, den Einspruch des Beschwerdeführers zurückzuweisen (Plenarprotokoll 22/10, S. 633, 642).

Mit Bescheid vom 22. September 2020, dem Beschwerdeführer am 5. Oktober 2020 zugestellt, teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Entscheidung der Bürgerschaft über seinen Einspruch mit. Die Beschwerdegegnerin führte aus, ein knappes Ergebnis allein rechtfertige nicht die hilfsweise beantragte Neuauszählung. Zu den Einwendungen des Beschwerdeführers führte sie im Übrigen insbesondere Folgendes aus:

Die Wahlkreiseinteilung verletze den Grundsatz der Gleichheit der Wahl – auch in seiner Ausprägung der Chancengleichheit der Parteien – nicht. Die nach der Anzahl der Sitze je Wahlkreis unterschiedlichen faktischen Sperrklauseln („sicheres Mandat“) – 16,7 % in einem Dreimandatswahlkreis, 12,5 % in einem Viermandatswahlkreis und 10 % in einem Fünfmandatswahlkreis – seien die Folge der Zuteilung der Sitze nach dem Stimmenverhältnis der jeweiligen Wahlkreislisten. Die damit verbundene Einschränkung der Erfolgswertgleichheit sei gerechtfertigt. Das geltende Wahlsystem mit Mehrmandatswahlkreisen unterschiedlicher Sitzzahl diene einer stärkeren Personalisierung. Der Spielraum für die Wahlkreiseinteilung sei durch die gesetzliche Festlegung von 71 Wahlkreissitzen, die einzuhaltenden Bezirksgrenzen und die Abweichungstoleranz sowie die grundsätzlich zu berücksichtigenden Stadtteilgrenzen und das Ziel der Beständigkeit der Wahlkreiseinteilung begrenzt. Zur Einhaltung dieser Vorgaben bedürfe es einer zusätzlichen Variablen, die mit den unterschiedlichen Sitzzahlen vorliege.

Die Anwendung der sog. Heilungsregelung begründe keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit. Mit der Heilungsregelung werde keine Umdeutung vorgenommen, sondern nur der erkennbar dokumentierte Erklärungswert der Stimmabgabe berücksichtigt. Es erfolge keine Schmälerung des Zähl- oder Erfolgswerts der (übrigen) gültigen Stimmen, da allein diese die personelle Zuordnung der Mandate bestimmten.

Der geltend gemachte Verstoß gegen die Chancengleichheit der Parteien und der Bewerber durch die Veranstaltungen „dialogP“ und „It's Your Choice“-Tour liege ebenfalls nicht vor. Die Veranstaltungen im Format „dialogP“ stellten eine zulässige Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit dar. Mit dem Format sollten die Begeisterung für politische Teilhabe und gesellschaftliches Engagement geweckt und Meinungsbildungsprozesse sowie die Wertschätzung für die parlamentarische Demokratie gefördert werden. Die unterschiedlichen Positionen der politischen Vertreter stünden nicht im Vordergrund. Die nur mit einem Anteil von 40 % von der Bürgerschaft finanzierte „It's Your Choice“-Tour habe nicht in der sog. heißen Phase des Wahlkampfs stattgefunden. Zudem dürften die Stellung und die Bedeutung der Parteien bei der konkreten Ausgestaltung berücksichtigt werden. Die Beschränkung auf die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien stelle eine geeignete Abstufung dar. Im Übrigen sei eine Mandatsrelevanz der Veranstaltungen „dialogP“ und „It's Your Choice“-Tour nicht zu erkennen. Die nicht benutzten Stimmzettel, deren Anzahl nach den gesetzlichen Vorgaben für die Ergebnisermittlung nicht festzustellen sei, seien nicht aufzubewahren. Die Behauptung, dass damit ein Austausch von Stimmzetteln nicht ausgeschlossen werden könne, sei nicht substantiiert dargelegt. Zu den Vorgängen im Wahlbezirk 31401 seien keine weiteren Angaben gemacht worden.

6. Am 5. November 2020 hat der Beschwerdeführer Wahlprüfungsbeschwerde beim Hamburgischen Verfassungsgericht erhoben und trägt ergänzend insbesondere vor:

Das Wahlprüfungsverfahren weise formelle Fehler auf. Die Stellungnahme des Landeswahlleiters habe er nicht erhalten. Sowohl die Plenarsitzung am 16. September 2020 als auch die Sitzungen des Verfassungs- und Bezirksausschusses hätten nicht öffentlich stattgefunden. Im Gegensatz zur Bürgerschaftssitzung sei für die Ausschusssitzungen kein Livestream eingerichtet worden. Zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung wäre zumindest die Anfertigung eines Wortprotokolls erforderlich gewesen.

Es lägen auch materielle Fehler vor. Zwar seien Drei-, Vier- und Fünfmandatswahlkreise nicht per se unzulässig. Etwas anderes gelte aber für die Einrichtung von Wahlkreisen mit einer unterschiedlichen Anzahl von zu vergebenden Mandaten bei derselben Wahl. Die „faktischen Sperrklauseln“ für das Erreichen eines sicheren Mandats lägen entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin – jeweils zusätzlich einer Stimme – bei 25 % in einem Dreimandatswahlkreis, 20 % in einem Viermandatswahlkreis und 16,6 % in einem Fünfmandatswahlkreis. Die unterschiedlichen „faktischen Sperrklauseln“ führten dazu, dass Wahlberechtigte in einem Fünfmandatswahlkreis eine wesentlich bessere Chance hätten, einen Kandidierenden sicher zu wählen, als in einem Dreimandatswahlkreis. Das bedeute zugleich, dass Bewerber kleiner Parteien in drei Fünfmandatswahlkreisen deutlich größere Chancen hätten, ein (sicheres) Mandat zu erringen, als in fünf Dreimandatswahlkreisen. Das Wahlsystem führe so zu paradoxen Ergebnissen. Es sei wertungswidersprüchlich, wenn eine Partei im Falle einer Aufteilung eines Fünfmandatswahlkreises in zwei Dreimandatswahlkreise bei gleichem Stimmenanteil weniger Mandate erhalten könnte. Es könne auch nicht richtig sein, dass zur Erlangung eines sicheren Mandats in einem kleineren Dreimandatswahlkreis mehr Stimmen in absoluten Zahlen nötig sein könnten als in einem größeren Fünfmandatswahlkreis. Der danach vorliegende Eingriff in die Gleichheit der Wahl sei nicht gerechtfertigt. Die Einrichtung unterschiedlicher Mehrmandatswahlkreise fördere nicht das Ziel einer engeren persönlichen Beziehung der Wahlkreisabgeordneten zu den Wahlkreisen. Auch ein Anknüpfen an die Bezirksstrukturen könne unterschiedliche Erfolgchancen der jeweils abgegebenen Stimmen nur in engen Grenzen rechtfertigen, die hier überschritten seien. Zudem verhalte sich der Staat widersprüchlich, wenn er den Bezirksgrenzen bei der Einteilung der Wahlkreise einen absoluten Stellenwert einräume, die Grenzen der Bezirke aber – wie mit der Bezirksverwaltungsreform im Jahr 2006 geschehen – selbst verändere. Der Wahlfehler habe auch Mandatsrelevanz. Bei einer einheitlichen Gestaltung der Wahlkreise als Drei-, Vier- oder Fünfmandatswahlkreise wären andere Bewerber gewählt worden. § 2 Abs. 2 BÜWG, der vorsehe, dass 71 Abgeordnete nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen gewählt würden, sei vor diesem Hintergrund verfassungswidrig. Zwingende Gründe für die in der Vorschrift vorgesehene Zahl an Wahlkreisabgeordneten bestünden nicht. Zumindest bestehe ein Optimierungsgebot, möglichst gleich große Wahlkreise einzurichten.

Die Heilungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 5 BÜWG verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Mit der Heilungsregelung werde der Wählerwille verfälscht. Ein Stimmzettel mit mehr als fünf Stimmen innerhalb einer Landesliste beinhalte nicht den Erklärungswert, die Stimmen als Gesamtstimmen für die Landesliste abzugeben. Die aus den Personen- und Listenstimmen gebildeten Gesamtstimmen stellten nur eine Rechengröße dar. Durch die Berücksichtigung der Stimmen aus der Heilungsregelung werde das Stimmengewicht aller anderen Wähler unzulässig reduziert. Zudem sei der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verletzt. Die bei der Bürgerschaftswahl unterbliebene Berücksichtigung der Stimmen aus der Heilungsregelung für die Mandatsberechnung nach § 5 Abs. 7 BÜWG führe dazu, dass für die Frage, wer über die Landesliste für die Partei ins Parlament einziehe, lediglich die Stimmen aller anderen Wähler der Partei ausschlaggebend seien. Dies stelle überdies ebenfalls eine Umdeutung des Wählerwillens dar. Sofern mehr als fünf Stimmen an Kandidierende derselben Landesliste oder an Kandidierende einer Landesliste und die Landesliste vergeben worden seien, liege der Wählerwille darin, dass eine Mandatsverteilung über die Personenwahl nach § 5 Abs. 8 BÜWG erfolge. Diesem Wählerwillen würde nicht entsprochen.

Die Bürgerschaft habe unter Verletzung des Gebots äußerster Zurückhaltung im Wahlkampf unzulässig in den Parteienwettbewerb und in sein Recht, sich ungehindert um ein Mandat zu bewerben, eingegriffen. Die Vorwahlzeit, in der für die Öffentlichkeitsarbeit das Gebot äußerster Zurückhaltung gelte, habe bereits mit der Bekanntmachung des Wahltermins am 15. Januar 2019 begonnen. Daher seien auch die im Rahmen der Europa- und Bezirksversammlungswahlen vom 26. Mai 2019 durchgeführten 24 Veranstaltungen im Format „dialogP“ sowie elf Veranstaltungen der „It's Your Choice“-Tour zu berücksichtigen. Mitgliedern der Bezirksversammlungen und Kandidierenden für das Europäische Parlament sei die Teilnahme gestattet worden. Gerade bei Gesprächen von Schülerinnen

und Schülern mit nur einem Mitglied der Bürgerschaft im Format „dialogP“ bestehe die besondere Gefahr der Beeinflussung. Die „It's Your Choice“-Tour sei der Bürgerschaft zuzurechnen, da sie maßgeblichen Einfluss auf die Konzeption gehabt habe. Ihm sei die Teilnahme an ca. der Hälfte der 15 Podiumsdiskussionen im Vorfeld der Bürgerschaftswahl verwehrt worden. Es liege nahe, dass die Veranstaltungen Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt hätten. Es sei unzulässig, die abgestufte Leistungsgewährung an den Mandatsstatus zu knüpfen, da dies insbesondere neue und junge Bewerber benachteilige. Dies gelte besonders für das Hamburger Wahlrecht, in dem Bewerber über die Personenstimmen gewählt werden könnten.

Die Weigerung der Beschwerdegegnerin, die Stimmen erneut auszählen zu lassen, verletze den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Die Stimmzettel seien erneut auszuzählen, da die FDP die Sperrklausel nur äußerst knapp unterschritten habe und das Wahlsystem fehleranfällig sei. Das Wahlergebnis habe bereits zwischen dem Wahlabend sowie der Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Endergebnisses starken Schwankungen unterlegen. Es sei zu mehreren Fehlern gekommen. In einem Wahllokal in Eimsbüttel seien über Nacht 465 Stimmzettel – nach Auskunft des Wahlleiters Wahlkreisstimmzettel – im Müll gelandet, von denen 18 Stimmzettel verschollen seien. Im Wahlkreis 17 seien 16 Stimmzettel mit falschen Namen gedruckt worden. In der Wahlnacht seien in einem Wahllokal in Langenhorn die Stimmergebnisse von FDP und Grünen sowie in Winterhude die Ergebnisse von SPD und CDU vertauscht worden. Die Vernichtung der nicht gebrauchten Stimmzettel bereits vor der Feststellung des amtlichen Endergebnisses verstoße gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, da dadurch eine vollständige Überprüfung und ein Nachvollziehen der Wahl nicht möglich seien. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Stimmzettel ausgetauscht worden seien. So sei nicht nachvollziehbar, ob es sich bei den später aufgefundenen Stimmzetteln – bis auf 18 Stimmzettel – um die 465 Stimmzettel handele, die im Müll gelandet seien, oder um unbenutzte Stimmzettel.

Die Wahlfehler seien so gewichtig, dass sie zur Ungültigkeit der Wahl führen müssten. Bei den Wahlfehlern aufgrund der Einrichtung von Mehrmandatswahlkreisen sowie der Kombination aus der Heilungsregelung und der unzulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Bürgerschaft handele es sich um schwere Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze und den demokratischen Wettbewerb, die sich parlamentsbestimmend und -prägend auf die Zusammensetzung der Bürgerschaft ausgewirkt hätten. Von den Wahlfehlern lasse sich nur die Anwendung der Heilungsregelung rechnerisch korrigieren.

Der Beschwerdeführer hat ursprünglich beantragt,

1. den Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 16. September 2020 und den Bescheid vom 22. September 2020 aufzuheben,
2. festzustellen, dass die Wahlkreiseinteilung nach §§ 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 i.V.m. Anlage 1, § 2 Abs. 2 BüWG das Grundrecht auf Gleichheit der Wahl aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Satz 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt,
3. § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 8 i.V.m. Anlage 1, § 2 Abs. 2 BüWG für nichtig zu erklären,
 - a) hilfsweise festzustellen, dass § 18 Abs. 1 Satz 1 BüWG den Gesetzgeber verpflichtet, Mehrmandatswahlkreise so zu bilden, dass in jedem Wahlkreis gleich viele Sitze vergeben werden, und § 2 Abs. 2 und Anlage 1 BüWG für nichtig zu erklären,
 - b) äußerst hilfsweise festzustellen, dass § 18 Abs. 1 Satz 1 BüWG den Gesetzgeber verpflichtet, Mehrmandatswahlkreise so zu bilden, dass in jedem Wahlkreis möglichst gleich viele Sitze vergeben werden, und die Anlage 1 BüWG für nichtig zu erklären,
4. festzustellen, dass die Heilungsregel nach § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG, § 42 Abs. 2 HmbBüWO und die entsprechende Geschäftsanweisung für Wahlvorstände das Grundrecht auf Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Satz 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt,
5. § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG, § 42 Abs. 2 HmbBüWO und die entsprechende Geschäftsanweisung für Wahlvorstände für nichtig zu erklären,

6. festzustellen, dass der Ausschluss von der Teilnahme an einem Teil der Podiumsdiskussionen der „It's Your Choice“-Tour und der Veranstaltungsreihe „dialogP“ der Hamburgischen Bürgerschaft im Rahmen der Bürgerschaftswahl für Kandidierende, die nicht Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung sind, eine unzulässige Form der Öffentlichkeitsarbeit der Bürgerschaft darstellt, die in unzulässiger Art und Weise in den Wahlkampf eingegriffen hat und den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Satz 1, Art. 3 i.V.m. Art. 21, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und das Recht, sich ungehindert um ein Mandat zu bewerben, aus Art. 13 Abs. 3 Satz 1, 3 HV, § 8 Abs. 1 HmbAbgG i.V.m. Art. 28 Satz 1, Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt,

7. festzustellen, dass die Durchführung des Teils der Podiumsdiskussionen der „It's Your Choice“-Tour und der Veranstaltungsreihe „dialogP“ der Hamburgischen Bürgerschaft im Rahmen der Bürgerschaftswahl, an denen nur Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung teilnehmen durften, eine unzulässige Form der Öffentlichkeitsarbeit der Bürgerschaft darstellt, die in unzulässiger Art und Weise in den Wahlkampf eingegriffen hat und den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Satz 1, Art. 3 i.V.m. Art. 21, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt,

8. festzustellen, dass die endgültige Vernichtung der nichtgebrauchten Stimmzettel bereits vor der Feststellung des amtlichen Endergebnisses und die entsprechende Geschäftsanweisung für Wahlvorstände das Grundrecht auf Öffentlichkeit der Wahl aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Satz 1, Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG verletzt,

9. die Beschwerdegegnerin bis zur nächsten Bezirksversammlungswahl zu verpflichten eine entsprechende Regelung zu erlassen, nach der zukünftig die nichtgebrauchten Stimmzettel bis zur Feststellung des amtlichen Endergebnisses zu verwahren [sind] und die nichtgebrauchten Stimmzettel erfasst werden,

10. die Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft vom 23. Februar 2020 für ungültig zu erklären, hilfsweise die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, eine Neuauszählung der Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft vom 23. Februar 2020 durchzuführen.

In der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2022 hat der Beschwerdeführer seine Anträge mit Ausnahme des Hauptantrags zu 10. zurückgenommen; dem haben die übrigen Beteiligten zugestimmt. Er beantragt nunmehr noch,

die Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft vom 23. Februar 2020 unter Aufhebung des Beschlusses der Hamburgischen Bürgerschaft vom 16. September 2020 und des Bescheides vom 22. September 2020 für ungültig zu erklären.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die Beschwerde sei insgesamt unbegründet. Ihre Entscheidung sei formell rechtmäßig. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Parlamentsöffentlichkeit sei nicht festzustellen. Nach Art. 21 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBL I 100-a, zuletzt geändert am 3. November 2020, HmbGVBl. S. 559; HV) sei verfassungsrechtlich allein die Sitzungsöffentlichkeit des Plenums, nicht aber der Ausschusssitzungen vorgesehen. Einer „Live-Übertragung“ der Ausschusssitzungen bedürfe es nicht. Der Bericht des Verfassungs- und Bezirksausschusses zu den Beratungen über die eingegangenen Wahleinsprüche (Bü-Drs. 22/1275) sei in der Parlamentsdatenbank frei zugänglich. Ein Verfahrensfehler liege auch nicht darin, dass die Stimmzettel vor der Beschlussfassung der Bürgerschaft nicht erneut ausgezählt worden seien. Ein knappes Wahlergebnis rechtfertige die Anordnung einer Nachzählung für sich genommen nicht. Mängel oder Fehler bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, die eine Neuauszählung erforderlich machen würden, habe der Beschwerdeführer nicht substantiiert vorgetragen.

Auch materiell sei die Entscheidung der Bürgerschaft rechtmäßig. Ein Wahlfehler liege nicht vor. Die Wahlkreiseinteilung sei verfassungsgemäß. Die Bestimmungen zur Wahlkreiseinteilung schränkten den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht unzulässig ein. Die Berechnungen des Beschwerdeführers zu

den „faktischen Sperrklauseln“ seien unzutreffend. Die aus der Einrichtung von Mehrmandatswahlkreisen mit differenzierter Sitzzahl resultierende Einschränkung der Erfolgchancengleichheit der Stimmen sei gerechtfertigt. Die Wahl in Wahlkreisen verfolge das Ziel, die „Bürgernähe“ durch die Bindung zwischen Abgeordneten und Wahlkreisen sowie die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu stärken. Zur Erreichung dieses Ziels sei die Wahl in Mehrmandatskreisen geeignet, erforderlich und angemessen. Es werde ein engerer örtlicher Bezug zu den im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten hergestellt. Durch § 18 Abs. 3 BüWG würden die Auswirkungen auf die Erfolgchancengleichheit begrenzt. Die Abweichung bei der Erfolgchancengleichheit schlage zudem nicht auf das Kräfteverhältnis in der Bürgerschaft durch, sondern bleibe auf die Sitzvergabe nach Wahlkreisen beschränkt. Die Bestimmungen zur Wahlkreiseinteilung verstießen auch nicht gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien. Es komme nicht zu einer strukturellen Differenzierung zwischen den Parteien. Auch sei die Annahme des Beschwerdeführers, das Wahlsystem sei paradox, unzutreffend. Es sei nicht paradox, dass sich das Ergebnis einer mathematischen Berechnung ändere, wenn zugrundeliegende Parameter geändert würden.

Die Heilungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG verstoße nicht gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl. Die Regelung helfe, den Erklärungswert des Wählerwillens möglichst weitgehend zur Geltung zu bringen. Die Abgabe einer Personenstimme auf einer Landesliste umfasse ebenso wie die Abgabe einer Stimme für eine Landesliste selbst stets die Erklärung, dass diese Stimme bei der Verteilung der Bürgerschaftssitze für die Partei berücksichtigt werden solle. Die Heilungsregelung sei für die Wählenden zudem erkennbar gewesen, da sie schon vor dem Wahltag aufgrund gesetzlicher Regelungen festgestanden habe. Die Heilungsregelung verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Ihre relativ geringen Auswirkungen auf den Erfolgswert der Stimmen seien durch hinreichende sachliche Gründe gerechtfertigt.

Die Bürgerschaft habe nicht unzulässig durch ihre Öffentlichkeitsarbeit in den Wahlkampf eingegriffen. Mit den Veranstaltungen unter dem Programmnamen „dialogP“ habe die Bürgerschaft nicht gegen das Gebot staatlicher Neutralität und Zurückhaltung und nicht gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verstoßen. Die Veranstaltungsreihe „dialogP“ sei weder der Konzeption noch der Zielrichtung nach darauf ausgelegt gewesen, die Jugendlichen von der Wahl einer bestimmten Partei oder Person zu überzeugen. Ziel sei es vielmehr gewesen, die Jugendlichen zu informieren und ihnen durch einen Dialog mit Bürgerschaftsabgeordneten unterschiedlicher Fraktionen – darunter auch der FDP-Fraktion – die parlamentarische Arbeitsweise näherzubringen. Die Begrenzung des Teilnehmerkreises auf Mitglieder der 21. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft sei vor dem Hintergrund der Konzeption und der Zielrichtung der Veranstaltung sachgerecht. Es liege in der Natur der Sache, dass nur die Mandatsträger der Schülerschaft authentisch die Arbeit und den Alltag im Parlament vermitteln könnten. In der Nichtzulassung des Beschwerdeführers bei den Veranstaltungen der Veranstaltungsreihe „dialogP“ liege auch keine unzulässige Behinderung der Übernahme und Ausübung des Amtes eines Abgeordneten im Sinne von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 HV. Im Übrigen fehle es an der Mandatsrelevanz.

Auch im Hinblick auf die „It's Your Choice“-Tour liege ein Wahlfehler nicht vor. Die Veranstaltungsreihe sei der Bürgerschaft bereits nicht zuzurechnen, da sie von einer privaten Agentur durchgeführt und nur zu einem Anteil von 40 % von der Bürgerschaft finanziert worden sei. Mit der Veranstaltungsreihe sei auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien erfolgt. Das Format habe einen Austausch über die anstehenden Wahlen als Chance zur demokratischen Teilhabe und Möglichkeit der politischen Partizipation ermöglichen sollen. Die Beschränkung auf die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien im Hinblick auf die vom Finanzierungsanteil der Bürgerschaft umfasste Teilnahme sei sachgerecht. Im Übrigen lasse sich auch aus der Nichtteilnahme des Beschwerdeführers an der „It's Your Choice“-Tour keine Mandatsrelevanz ableiten.

Der Beteiligte zu 3. ist dem Verfahren beigetreten und beantragt ebenfalls,

den Antrag des Beschwerdeführers zurückzuweisen.

Der Beteiligte zu 3. trägt ergänzend zum Vorbringen der Beschwerdegegnerin vor: Abweichungen zwischen dem Ergebnis der Vorabauszählung am Wahlabend und dem vorläufigen Ergebnis auf Basis der vollständigen Auszählung lägen in der Natur der Sache. Abweichungen zwischen vorläufigem und endgültigem Ergebnis seien auf Fehler bei der Ergebnisermittlung zurückzuführen, beträfen aber alle

Parteien und würden dadurch nivelliert.

Die Heilungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 5 BÜWG orientiere sich an der Regelung im Bayerischen Landeswahlgesetz, zu der der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt habe, dass darin keine unzulässige Delegation der Wahlentscheidung liege. Bei der Berechnung der nach Listenwahl und Personenwahl zuzuteilenden Mandate über die Landeslisten seien die jeweiligen Stimmen aufgrund der Heilungsregelung zutreffend nicht berücksichtigt worden. Aus dem Zweck der Heilungsregelung und der Begründung des zugrundeliegenden Gesetzentwurfs (Bü-Drs. 21/12700, S. 27) folge, dass so vorzugehen sei.

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat die Akte der Beschwerdegegnerin beigezogen.

Entscheidungsgründe

I.

Soweit der Beschwerdeführer die Wahlprüfungsbeschwerde zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 [HmbGVBl. S. 53, zuletzt geändert am 3. November 2020, HmbGVBl. S. 559; HmbVerfGG] i.V.m. § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 [BGBl. I S. 686, zuletzt geändert am 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1325]).

Im Übrigen hat die Wahlprüfungsbeschwerde keinen Erfolg. Sie ist (nur) teilweise zulässig (hierzu 1.). Soweit die Wahlprüfungsbeschwerde zulässig ist, ist sie unbegründet (hierzu 2.).

1. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist (nur) teilweise zulässig.

a) Die Wahlprüfungsbeschwerde ist, soweit der Beschwerdeführer sie aufrechterhält, nach Art. 9 Abs. 2, 65 Abs. 3 Nr. 7 Alt. 1 HV i.V.m. § 14 Nr. 7 Alt. 1 HmbVerfGG statthaft. Nach diesen Vorschriften entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bürgerschaft, welche die Gültigkeit der Wahl betreffen. Bei einer Wahlprüfungsbeschwerde hat das Gericht, ebenso wie die Bürgerschaft im vorangegangenen Wahlprüfungsverfahren (s. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 25. Juni 1997 [HmbGVBl. S. 282, zuletzt geändert am 6. Juni 2001, HmbGVBl. S. 127; WahlprüfG]), über die Gültigkeit oder – gegebenenfalls teilweise – Ungültigkeit der Wahl zu entscheiden (vgl. auch HVerfG, Urt. v. 4.5.1993, 3/92, juris Rn. 87 und 174; zum Bundesrecht: Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 98. EL März 2022, Art. 41 Rn. 95). Daneben ist im Falle der Ungültigkeit der Wahl die vorausgegangene Entscheidung der Beschwerdegegnerin über die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl aufzuheben (vgl. Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 98. EL März 2022, Art. 41 Rn. 94 m.w.N.; Schmidt-Bleibtreu, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Werkstand: 61. EL Juli 2021, § 48 Rn. 40).

b) Der Beschwerdeführer ist nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 HmbVerfGG beschwerdeberechtigt, weil er am 23. Februar 2020 zur Bürgerschaft wahlberechtigt war und diese seinen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zurückgewiesen hat.

c) Die einmonatige Beschwerdefrist gemäß § 49 HmbVerfGG ist gewahrt. Diese lief bis zum 5. November 2020, da dem Beschwerdeführer das Schreiben der Beschwerdegegnerin am 5. Oktober 2020 zugestellt wurde. Am 5. November 2020 ist die Wahlprüfungsbeschwerde beim Hamburgischen Verfassungsgericht eingegangen.

d) Der Beschwerdeführer hat die von ihm erhobenen Rügen indes nur teilweise ordnungsgemäß gegenüber der Beschwerdegegnerin erhoben.

Die verfassungsgerichtliche Überprüfung einer Wahl ist im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren auf die von dem Beschwerdeführer im Einspruchsverfahren ordnungsgemäß erhobenen Rügen beschränkt

(sog. Anfechtungsprinzip, zuletzt HVerfG, Beschl. v. 12.4.2021, 10/20, LVerfGE 32, 173, juris Rn. 18; Urt. v. 23.1.2017, 8/15, juris Rn. 90 m.w.N.). Die ordnungsgemäße Erhebung der Rügen im Einspruchsverfahren ist zugleich Zulässigkeitsvoraussetzung der nachfolgenden Wahlprüfungsbeschwerde (BVerfG, Beschl. v. 31.1.2012, 2 BvC 11/11, juris Rn. 5; Beschl. v. 11.10.1988, 2 BvC 5/88, BVerfGE 79, 50, juris Rn. 3; StGH Hessen, Urt. v. 11.1.2021, P.St. 2733, P.St. 2738, juris Rn. 106). Der Einspruch kann gemäß § 5 Abs. 1 WahlprüfG nur mit einem dort genannten Wahlfehler, durch den die Verteilung der Abgeordnetensitze beeinflusst worden sein kann, begründet werden. Dabei gelten erhöhte Substantiierungsanforderungen. Eine ordnungsgemäße Begründung verlangt eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann. Vermutungen, Andeutungen möglicher Wahlfehler oder allgemeine Behauptungen über solche Fehler oder nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen reichen zur Substantiierung einer Rüge nicht aus (HVerfG, Urt. v. 23.1.2017, 8/15, juris Rn. 92).

Gemessen an diesen Vorgaben hat der Beschwerdeführer seine Rügen gegen die Gültigkeit der Wahl nur teilweise ordnungsgemäß gegenüber der Bürgerschaft erhoben. Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Beschwerdegegnerin wegen der Einrichtung von Mehrmandatswahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Mandate sowie der Heilungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl, im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Bürgerschaft einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien sowie der Wahlbewerber und hinsichtlich der Vernichtung nicht gebrauchter Stimmzettel einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl geltend gemacht. Der diesbezügliche Vortrag des Beschwerdeführers ermöglichte der Bürgerschaft eine Prüfung der geltend gemachten Wahlfehler.

Soweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren hingegen einen Verstoß von § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl und eine Verletzung des Rechts in Art. 13 Abs. 3 Satz 1 HV, sich ungehindert um ein Mandat zu bewerben, durch die Öffentlichkeitsarbeit der Bürgerschaft geltend macht, kann dies der Beschwerde von vornherein nicht zum Erfolg zu verhelfen, weil er diese Rügen bzw. einen Sachverhalt, aus dem sich eine Verletzung der vorgenannten Vorschriften bzw. Wahlrechtsgrundsätze schlüssig ergeben kann, nicht zuvor gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend gemacht hatte. Der Vortrag auf Seite 10 der Einspruchsschrift vom 23. April 2020, auf den der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung verwiesen hat, bezog sich nicht auf eine Verletzung von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 HV, sondern auf eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien sowie der Wahlbewerber.

2. Soweit die Wahlprüfungsbeschwerde zulässig ist, ist sie unbegründet.

Die Bürgerschaft hat den Einspruch des Beschwerdeführers zu Recht zurückgewiesen. Gemäß Art. 9 Abs. 1 HV sowie § 1 Abs. 1 WahlprüfG entscheidet die Bürgerschaft über die Gültigkeit der Wahl zur Bürgerschaft. Der Einspruch gegenüber der Bürgerschaft kann nur auf die in § 5 WahlprüfG genannten Gründe gestützt werden. Ein solcher Wahlfehler liegt hier nicht vor.

a) Soweit der Beschwerdeführer formelle Mängel der Entscheidung der Bürgerschaft geltend macht, sind diese nicht geeignet, einen Wahlfehler im Sinne von § 5 WahlprüfG zu begründen. Dies gilt sowohl für den Vortrag, dass eine Übersendung der Stellungnahme des Landeswahlleiters unterblieben sei, als auch für die Rügen, dass die Bürgerschaft anlässlich der Sitzungen des Plenums am 16. September 2020 sowie des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 12. Mai 2020 und am 20. August 2020 gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstoßen habe und eine erneute Auszählung der Stimmzettel hätte anordnen müssen.

Die vorstehend genannten Einwände des Beschwerdeführers gehen allesamt bereits von vornherein ins Leere. Denn etwaige formelle Mängel im Verfahren der Wahlprüfung durch die Bürgerschaft können, wie der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt hat, nicht zur Annahme eines die Gültigkeit der Wahl berührenden Wahlfehlers führen, da die Wahlprüfung erst im Anschluss an die Wahl selbst einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter stattfindet (vgl. HVerfG, Urt. v. 23.1.2017, 8/15, juris Rn. 109; vgl. auch VerfGH Sachsen, Beschl. v. 24.3.2021, Vf. 21-V-20, juris Rn. 14; StGH Bremen, Urt. v. 13.8.2020, St 3/19, LVerfGE 31, 198, juris Rn. 43 und 46; LVerfG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 29.10.2018, LVerfG 7/17, LVerfGE 29, 239, juris Rn. 29; Urt. v. 13.9.2013, LVerfG 7/12, juris Rn. 50; Urt. v. 30.8.2010, LVerfG 1/10, LVerfGE 21, 434,

juris Rn. 33 und 35).

b) Das Hamburgische Verfassungsgericht kann über die Wahlprüfungsbeschwerde entscheiden, ohne zuvor eine erneute Stimmenauszählung zu veranlassen.

aa) Die Bürgerschaft war nicht dazu verpflichtet, eine erneute Stimmenauszählung durchführen zu lassen, nachdem der Beschwerdeführer dies mit seinem Einspruch gefordert hatte.

Ob und in welchem Umfang die Wahlprüfungsorgane nach der Erhebung eines substantiierten Einspruchs den Sachverhalt zu ermitteln haben, hängt wesentlich von der Art des beanstandeten Wahlergebnisses und des gerügten Wahlfehlers ab. Lässt sich ausschließen, dass dieser sich auf das im konkreten Fall in Zweifel gezogene Wahlergebnis und die Zuteilung von Mandaten ausgewirkt haben kann, so bedarf es regelmäßig keiner Ermittlungen und kann der Einspruch ohne weitere Prüfung zurückgewiesen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.12.1991, 2 BvR 562/91, BVerfGE 85, 148, juris Rn. 39; Kammerbeschl. v. 24.8.1993, 2 BvR 1858/92, juris Rn. 17). So liegt der Fall hier.

Soweit sich der Beschwerdeführer zur Begründung seines Antrags, eine vollständige Neuauszählung der Stimmen zu veranlassen, auf das nur sehr knappe Unterschreiten der Sperrklausel durch die FDP berufen hat, hat er damit einen Wahlfehler bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht aufgezeigt. Ein knappes Ergebnis ist keine rechtserhebliche Tatsache, die weitere Nachprüfungen zur Aufdeckung eines Wahlfehlers gebietet (vgl. HVerfG, Urt. v. 26.11.1998, 4/98 u. a., LVerfGE 9, 168, juris Rn. 86).

Sonstige Verfahrensfehler bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt haben könnten, hat der Beschwerdeführer in der Einspruchsschrift ebenso wenig dargelegt. Sein nicht näher substantiiertes Verweis darauf, dass eine Wählerin ihm mitgeteilt habe, im Wahllokal 31401 fünf Stimmen für den Listenplatz 5 der FDP vergeben zu haben, gleichwohl aber in der Ergebnisdarstellung nur vier Stimmen aufgeführt gewesen seien, hat keine erneute Auszählung der Stimmen im Wahlbezirk 31401, geschweige denn aller Stimmen der Bürgerschaftswahl geboten. Es ist ausgeschlossen, dass der gerügte Zählfehler – sein Vorliegen unterstellt – Auswirken auf das (Nicht-)Überschreiten der Sperrklausel durch die FDP hatte. Würden den Gesamtstimmen der FDP fünf weitere Stimmen hinzugefügt, hätte auch dies nicht zum Überschreiten der Sperrklausel ausgereicht.

bb) Der Beschwerdeführer hat auch im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren keine Verfahrensfehler bei der Auszählung der Stimmzettel dargelegt, die Auswirkungen auf das Über- bzw. Unterschreiten der Sperrklausel durch die FDP gehabt haben könnten. Da sich die vereinfachte Vorab-Auszählung am Wahltag auf die eindeutig gültigen Landeslisten-Stimmzettel beschränkt (§ 39 Abs. 1 und 5 der Verordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. Mai 2014 [HmbGVBl. S. 179, zuletzt geändert am 6. Oktober 2020, HmbGVBl. S. 523; HmbBüWO]), kann aus Abweichungen zwischen der Vorab-Auszählung und der vollständigen Auszählung am Tag nach der Wahl (§ 41 HmbBüWO) nicht auf die Fehlerhaftigkeit der vollständigen Auszählung geschlossen werden.

Auch aus den Abweichungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Endergebnis (s. hierzu den Erfahrungsbericht des Landeswahlleiters, der Bezirkswahlleitungen und des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein zur Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020, S. 35 f., abrufbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/14539068/50f5c8b9fc36071ed398adb0bc96ed97data/erfahrung-sbericht-bue-wahl-2020.pdf>, letzter Abruf am 6. Dezember 2022; im Folgenden: Erfahrungsbericht) ergeben sich keine Hinweise auf Zählfehler, die Auswirkungen auf das Über- bzw. Unterschreiten der Sperrklausel durch die FDP gehabt haben könnten. Der Vortrag des Beschwerdeführers, in einem Wahllokal in Langenhorn seien die Stimmergebnisse von FDP und Grünen sowie in einem Wahllokal in Winterhude die Ergebnisse von SPD und CDU vertauscht worden (laut Erfahrungsbericht, S. 33, wurden im Wahlbezirk 41008 die Stimmen nicht von SPD und CDU, sondern von Grünen und CDU vertauscht), bezieht sich auf die vereinfachte Vorab-Auszählung, nicht aber auf die vollständige Auszählung am Tag nach der Wahl.

Soweit der Beschwerdeführer schließlich geltend macht, in einem Wahllokal in Eimsbüttel seien 465 Stimmzettel in den Müll geworfen worden (ausweislich des Erfahrungsberichts, S. 33 f., waren es 483 Stimmzettel), trägt er hierzu selbst vor, dass es sich nach Auskunft des Wahlleiters um Stimmzettel für die Sitzvergabe nach Wahlkreislisten (§ 4 BüWG) gehandelt habe, die auf die für die Sperrklausel

maßgebenden Gesamtstimmen der Landeslisten (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BÜWG) keinen Einfluss haben; im Übrigen konnten 465 der 483 versehentlich entsorgten Stimmzettel geborgen und nachträglich ausgezählt werden (vgl. Erfahrungsbericht, S. 34). Nichts anderes gilt für den von dem Beschwerdeführer darüber hinaus angeführten – im Übrigen auch nicht die Auszählung der Stimmzettel betreffenden – Umstand, es seien 16 Stimmzetteln mit falschen Namen für den Wahlkreis 17 gedruckt worden (s. auch Erfahrungsbericht, S. 32 f.).

c) Die Rüge, die Einrichtung von Mehrmandatswahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Mandate bewirke einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HV, greift nicht durch.

aa) Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl trägt der nach dem Demokratieprinzip vorausgesetzten Gleichberechtigung der Staatsbürgerinnen und -bürger Rechnung. Er gebietet, dass diese das passive und aktive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können, und ist im Sinne einer formalen und strengen Gleichheit zu verstehen. Für das passive Wahlrecht verlangt die Gleichheit der Wahl die Chancengleichheit aller Kandidierenden (vgl. HVerfG, Ur. v. 26.1.2016, 2/15, juris Rn. 62 m.w.N.). Für das aktive Wahlrecht gilt, dass die Stimme eines und einer jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss. Alle Wählerinnen und Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben können (vgl. BVerfG, Ur. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07, BVerfGE 121, 266, juris Rn. 92).

Dieser Maßstab wirkt sich in den Systemen der Mehrheits- und der Verhältniswahl unterschiedlich aus. Dem Zweck der Mehrheitswahl entspricht es, dass nur die für den Mehrheitskandidaten abgegebenen Stimmen zur Mandatsverteilung führen. Die auf den Minderheitskandidaten entfallenden Stimmen bleiben hingegen bei der Vergabe der Mandate unberücksichtigt. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl fordert hier über den gleichen Zählwert aller Stimmen hinaus nur, dass bei der Wahl alle Wählerinnen und Wähler auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise und von daher mit annähernd gleichem Stimmgewicht am Kreationsvorgang teilnehmen können. Hingegen bedeutet der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bei der Verhältniswahl, dass alle Wählerinnen und Wähler mit ihren Stimmen den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretung haben müssen. Ziel des Verhältniswahlsystems ist es, dass alle Parteien in einem möglichst den Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind. Zur Zählwertgleichheit tritt im Verhältniswahlrecht damit die Erfolgswertgleichheit hinzu (vgl. BVerfG, Ur. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07, BVerfGE 121, 266, juris Rn. 93).

Eng verbunden mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien gemäß Art. 21 Abs. 1 GG. Dieser sichert inhaltlich den freien Wettbewerb der Parteien um die Teilnahme an der politischen Willensbildung. Für die Verhältniswahl folgt daraus, dass alle Parteien in einem möglichst den Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sein müssen, und dass jeder Partei bzw. jeder Wählervereinigung und ihren Wahlbewerbern grundsätzlich die gleichen Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für den Bereich des Wahlrechts im engeren Sinn, sondern im gesamten Vorfeld von Wahlen (vgl. HVerfG, Ur. v. 26.1.2016, 2/15, juris Rn. 60 m.w.N.).

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl unterliegt ebenso wie der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien keinem absoluten Differenzierungsverbot. Allerdings folgt aus dem formalen Charakter des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibt. Differenzierungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten, „zwingenden“ Grundes. Differenzierungen im Wahlrecht können durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlgleichheit die Waage halten kann. Hierzu zählt insbesondere die Verwirklichung der mit der Wahl verfolgten Ziele. Dazu gehören die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung (vgl. BVerfG, Ur. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07, BVerfGE 121, 266, juris Rn. 97 f.).

Differenzierende Regelungen müssen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein. Ihr erlaubtes Ausmaß richtet sich auch danach, mit welcher Intensität in das – gleiche – Wahlrecht

eingegriffen wird. Ebenso können gefestigte Rechtsüberzeugung und Rechtspraxis Beachtung finden. Der Gesetzgeber muss sich bei seiner Einschätzung und Bewertung nicht an abstrakt-konstruierten Fallgestaltungen, sondern an der politischen Wirklichkeit orientieren. Gegen die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien wird verstoßen, wenn der Gesetzgeber mit der Regelung ein Ziel verfolgt, das er bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgen darf, oder wenn die Regelung nicht geeignet und erforderlich ist, um die mit der jeweiligen Wahl verfolgten Ziele zu erreichen (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07, BVerfGE 121, 266, juris Rn. 99).

bb) Gemessen an diesen Vorgaben liegt der gerügte Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl aufgrund der Einrichtung von Mehrmandatswahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Mandate nicht vor.

aaa) Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers lässt sich schon keine Beeinträchtigung der Wahlgleichheit ableiten.

Der Beschwerdeführer geht bereits von unzutreffenden wahlrechtlichen Grundbedingungen aus. Er bezieht die Kategorie des „sicheren Mandats“ bzw. der „faktischen Sperrklausel“ unmittelbar auf die im Wahlkreis kandidierenden Personen anstatt auf die Wahlkreislisten. Insoweit macht er geltend, die „faktischen Sperrklauseln“ für das Erreichen eines sicheren Mandats von 25 % in einem Dreimandatswahlkreis, von 20 % in einem Viermandatswahlkreis und von 16,6 % in einem Fünfmandatswahlkreis – jeweils zuzüglich einer Stimme – führten dazu, dass Wahlberechtigte in einem Fünfmandatswahlkreis eine wesentlich bessere Chance als in einem Dreimandatswahlkreis hätten, einen Kandidierenden sicher zu wählen. Dies ist deshalb bereits im Grundansatz nicht plausibel, weil bei der Verteilung der Sitze im Wahlkreis in einem ersten Schritt allein die von den Wahlkreislisten erzielten Wahlkreisstimmen maßgebend sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BüWG). Nur im Verhältnis der Wahlkreislisten zueinander greifen die vom Beschwerdeführer angeführten „faktischen Sperrklauseln“ für das Erreichen eines sicheren Mandats somit ein. Erst bei der in einem zweiten Schritt erfolgenden Zuweisung der auf die Wahlkreislisten entfallenen Sitze kommt es auf die Stimmenzahlen der Personen auf der jeweiligen Wahlkreisliste an (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BüWG).

Zudem sind die vom Beschwerdeführer angeführten unterschiedlichen „faktischen Sperrklauseln“ für das Erreichen eines sicheren Mandats (sog. Maximalhürden, s. Pukelsheim, Sitzzuteilungsmethoden, 2016, S. 41; s. auch Kopfermann, Mathematische Aspekte der Wahlverfahren, 1991, S. 131 f.) nicht geeignet, eine Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl zu begründen (s. aber für das Verhältnis einer „faktischen Sperrklausel“ zur gesetzlichen Sperrklausel: BVerfG, Urt. v. 25.7.2012, 2 BvE 9/11 u.a., juris Rn. 80). Denn die Wahlgleichheit soll zwar grundsätzlich gleiche rechtliche Erfolgchancen für die Stimmen aller Wahlberechtigten gewährleisten (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07, BVerfGE 121, 266, juris Rn. 92). Hieraus folgt aber nicht die Notwendigkeit, gleiche Bedingungen dafür zu schaffen, dass eine abgegebene Stimme mit Sicherheit zur Zuteilung eines Mandats führen wird. Ziel des Verhältniswahlsystems ist es, dass alle Parteien in einem möglichst den Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind (s.o.). Das Erreichen dieses Ziels hängt nicht davon ab, dass in allen Wahlkreisen die gleichen Bedingungen gelten, um einer Liste ein „sicheres Mandat“ zu verschaffen. Belegt wird dies auch dadurch, dass in keinem der Wahlkreise eine Wahlkreisliste ein Mandat deswegen nicht erreicht hat, weil die Maximalhürde 25 % bzw. 20 % statt 16,6 % der Stimmen betrug. Vielmehr besteht auch bei einem (deutlichen) Unterschreiten der jeweiligen Maximalhürde für die Wahlkreislisten – abhängig von weiteren Faktoren wie der Anzahl der zur Wahl zugelassenen Wahlkreislisten und der Verteilung der Stimmen auf diese – die Möglichkeit, ein Mandat zu erhalten. In der Praxis geschieht dies auch regelmäßig. So haben bei der Bürgerschaftswahl 2020 im Wahlkreis 6 (drei Mandate) die Partei Die Linke mit 13 % der Wahlkreisstimmen, im Wahlkreis 11 (vier Mandate) die CDU mit 14,1 % der Wahlkreisstimmen sowie im Wahlkreis 3 (fünf Mandate) die CDU mit 7,6 % der Wahlkreisstimmen und im Wahlkreis 4 (ebenfalls fünf Mandate) die FDP mit 10,2 % der Wahlkreisstimmen jeweils einen Sitz erhalten.

Die von dem Beschwerdeführer angeführten Maximalhürden beschreiben vor diesem Hintergrund lediglich die Stimmenanteile, die – theoretisch – erforderlich sind, um ausschließen zu können, dass unabhängig von allen anderen auf die Mandatzuteilung einwirkenden Faktoren ein Fall denkbar ist, in dem die jeweilige Wahlkreisliste kein Mandat erhält. Das Hamburgische Verfassungsgericht vermag nicht zu erkennen, dass bzw. aus welchem Grund dies für die Beurteilung der gleichen rechtlichen Erfolgchance der Wählerstimmen maßgebend ist. Auch der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, dass

und warum aus der Wahlgleichheit folgt, dass die Maximalhürden in allen Wahlkreisen gleich hoch sein müssen. Dass die Zahl der in einem Wahlkreis zu vergebenden Sitze Einfluss auf die Erfolgchancen der im Wahlkreis abgegebenen Stimmen hat, steht zwar nicht in Frage. Denn je geringer die Anzahl der zu vergebenden Sitze in einem Wahlkreis ist, desto höher muss der dortige Stimmenanteil einer Liste sein, damit eine Sitzzuteilung nicht ausgeschlossen ist (vgl. HVerfG, Urt. v. 26.1.2016, 2/15, juris Rn. 78; Urt. v. 26.1.2016, 3/15, juris Rn. 78). Die in den Wahlkreisen nicht einheitliche Anzahl zuzuteilender Sitze hat zur Folge, dass in den Wahlkreisen unterschiedliche sog. Minimalhürden – also Stimmenanteile, unterhalb derer die Zuteilung eines Sitzes ausgeschlossen ist (s. Pukelsheim, Sitzzuteilungsmethoden, 2016, S. 41; Kopfermann, Mathematische Aspekte der Wahlverfahren, 1991, S. 131) – bestehen. Dies hat der Beschwerdeführer, auch wenn er in der mündlichen Verhandlung hierzu – und nicht zu den Auswirkungen unterschiedlicher Maximalhürden – eingehende Ausführungen gemacht hat, im Einspruchsverfahren jedoch ebenso wenig gerügt wie die Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien innerhalb des Wahlkreises durch die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung auf die Vergabe einer nur geringen Anzahl von Wahlkreissitzen (vgl. hierzu HVerfG, Urt. v. 26.1.2016, 2/15, juris Rn. 90 ff.; Urt. v. 26.1.2016, 3/15, juris Rn. 90 ff.).

bbb) Unterstellt, der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gewährleistet auch die Gleichheit der Bedingungen dafür, dass eine abgegebene Stimme mit Sicherheit zur Zuteilung eines Mandats führen kann, wäre die durch die Einrichtung von Mehrmandatswahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Mandate bewirkte Beeinträchtigung der Wahlgleichheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers und nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichts, bei der Ausgestaltung des Wahlsystems alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Denn es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, verfassungsrechtlich legitime Ziele und die Grundsätze der Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien zum Ausgleich zu bringen. Das Hamburgische Verfassungsgericht prüft hiernach lediglich, ob der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Grenzen seines Gestaltungsspielraums eingehalten hat, nicht aber, ob er zweckmäßige oder rechtspolitisch erwünschte Lösungen gefunden hat. Es kann daher einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit der Wahl oder der Chancengleichheit der Parteien nur feststellen, wenn der Gesetzgeber mit der Regelung einen Zweck verfolgt hat, den er bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgen darf, oder wenn die Regelung zur Erreichung dieses Zweckes nicht geeignet ist oder das Maß des zur Erreichung dieses Zweckes Erforderlichen überschreitet. Die Ausgestaltung des Wahlrechts unterliegt insofern strikter verfassungsgerichtlicher Kontrolle (vgl. HVerfG, Urt. v. 26.1.2016, 2/15, juris Rn. 88 m.w.N.).

Gemessen an diesen Vorgaben hat der Gesetzgeber die Grenzen seines Gestaltungsspielraums nicht verletzt.

(1) Der Gesetzgeber hat mit der Einrichtung von Wahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Sitze (drei bis fünf) verfassungslegitime Ziele verfolgt.

Zweck der Vergabe eines Teils der Sitze der Bürgerschaft nach Wahlkreislisten und der Einteilung der Wahlkreise mit drei bis fünf Sitzen ist, dass die nach Wahlkreislisten gewählten Bürgerschaftsmitglieder einen örtlichen Bezug zum Wahlkreis aufweisen und dabei der politische Wille der Wählerinnen und Wähler abgebildet wird (vgl. HVerfG, Urt. v. 26.1.2016, 2/15, juris Rn. 92 m.w.N.; Urt. v. 8.12.2015, 5/15, juris Rn. 88; Bü-Drs. 19/3280 S. 16 f., Bü-Drs. 17/2005 S. 4 bis 6, 9). Diesen Zielen dient es, dass die Wahlkreise ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter Wahrung der örtlichen Verhältnisse sowie der Einhaltung der Bezirksgrenzen gebildet werden; das Gebiet von Stadtteilen darf nur ausnahmsweise durchschnitten werden; die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein (vgl. § 18 Abs. 2 BüWG). Bei all dem handelt es sich um verfassungslegitime Ziele (vgl. zum Ziel einer Stärkung der Verbindung zwischen Wählerinnen und Wählern und Abgeordneten im Rahmen der sog. personalisierten Verhältniswahl BVerfG, Urt. v. 25.7.2012, 2 BvE 9/11, 2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, BVerfGE 131, 316, juris Rn. 132 ff.; Urt. v. 10.4.1997, 2 BvF 1/95, BVerfGE 95, 335, juris Rn. 84).

(2) Die Einrichtung von Wahlkreisen mit unterschiedlicher Anzahl zu vergebender Sitze (drei bis fünf) ist zur Erreichung dieser Ziele geeignet.

Die Aufteilung des Wahlgebiets in 17 Wahlkreise mit – je nach Bevölkerungszahl – drei bis fünf Mandaten ist geeignet, den Bezug der in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten zu ihrem Wahlkreis zu stärken. Verglichen mit einem nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilten Wahlgebiet können die Wählerinnen und Wähler sich stärker auf die in ihrem Wahlkreis kandidierenden und gewählten Personen und diese sich umgekehrt auf ihren Wahlkreis konzentrieren. Dies kann den örtlichen Bezug der Abgeordneten zu ihrem Wahlkreis stärken. Gleichzeitig kann die Wahl nach Wahlkreislisten den politischen Willen der Wählerinnen und Wähler differenzierter abbilden, wenn im Wahlkreis nicht nur ein Mandat, sondern – im Divisorverfahren mit Standardrundung – drei bis fünf Mandate zu vergeben sind.

(3) Die getroffenen Regelungen überschreiten im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Möglichkeit, einer Liste ein „sicheres Mandat“ zu verschaffen, nicht das Maß des zur Erreichung des verfassungslegitimen Zwecks Erforderlichen.

Bei der vorzunehmenden Abwägung überwiegt das Gewicht der nach Auffassung des Beschwerdeführers beeinträchtigten Belange der Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien das Gewicht der verfassungslegitimen Zwecke nicht. Während den verfassungslegitimen Zielen der Stärkung des örtlichen Bezugs der Bürgerschaftsmitglieder zu ihrem Wahlkreis und der Abbildung des politischen Willens der Wählerinnen und Wähler erhebliches Gewicht beizumessen ist, wiegen die bemängelten Einschränkungen der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien nicht besonders schwer.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Einschränkungen der Wahlgleichheit zwischen den unterschiedlichen Wahlkreisen nicht relevant auf die Landesebene durchschlagen, da sich die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen – unbeschadet der seltenen Fälle eines Wahlkreismandats für eine Partei oder Wählervereinigung, die auf Landesebene die 5 %-Hürde nicht überwindet – gemäß § 3 Abs. 4 BüWG nur nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen richtet (vgl. HVerfG, Ur. v. 26.1.2016, 2/15, juris Rn. 98), die die 5 %-Hürde überschreiten (§ 5 Abs. 2 BüWG). Die Wahlkreisstimmen in den unterschiedlichen Wahlkreisen sind zudem voneinander unabhängig. Die Wahl nach Wahlkreislisten dient nur dazu, die Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu besetzen. Dies wirkt sich auf die anderen Wahlkreise nicht aus. Der Erfolgswert der Wahlkreisstimmen in einen Wahlkreis konkurriert daher nicht unmittelbar mit dem Erfolgswert der Wahlkreisstimmen in einem anderen Wahlkreis.

Soweit der Beschwerdeführer auf Nachteile für kleinere Parteien in Dreimandatswahlkreisen gegenüber Fünfmandatswahlkreisen verweist, stehen diesen Nachteilen Vorteile in Vier- und Fünfmandatswahlkreisen gegenüber. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtung von Mehrmandatswahlkreisen im Ausgangspunkt einen erheblichen Vorteil für kleinere Parteien gegenüber Einmandatswahlkreisen, wie es sie etwa bei den Bundestageswahlen gibt, darstellt. Zu einer weiteren Begünstigung kleinerer Parteien in den Mehrmandatswahlkreisen kommt es durch die Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung (HVerfG, Ur. v. 26.1.2016, 2/15, juris Rn. 81 f. und Rn. 95).

d) Der gerügte Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl aufgrund der sog. Heilungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG liegt nicht vor.

aa) Werden auf den Stimmzetteln der Landeslisten für eine Landesliste mehr als fünf Stimmen abgegeben, so sind den Gesamtstimmen dieser Landesliste nach § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG fünf Stimmen zuzurechnen; es erfolgt keine Differenzierung nach Listen- und Personenstimmen. Diese Regelung bewirkt keine Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl.

Die Anwendung von § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG verringert weder den Zählwert noch die rechtlichen Erfolgchancen der Stimmen der Wählerinnen und Wähler, die im Einklang mit den Vorgaben in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 BüWG bis zu fünf Stimmen auf den Stimmzetteln der Landeslisten abgegeben haben. Ebenso wie diese Stimmen sind die von § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG erfassten Stimmen gültig. Es handelt sich um eine den § 29 Abs. 1 Satz 4 BüWG – danach sind alle Stimmen auf dem Stimmzettel ungültig, wenn ein Stimmzettel mehr als die vorgesehene Anzahl von Stimmen enthält – modifizierende Bestimmung, die vor der Wahl und damit für die Wählerinnen und Wähler im Vorhinein erkennbar ausdrücklich gesetzlich geregelt war. Die Regelung bewirkt nicht etwa, dass auch ungültige Stimmen bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden. Vielmehr erweitert die Regelung die Möglichkeiten der

Wahlberechtigten, fünf – gültige – Stimmen für eine Landesliste zu vergeben, damit diese bei der Sitzverteilung auf die jeweiligen Landeslisten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BüWG Berücksichtigung finden.

Damit bewirkt die Anwendung von § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG eine unzulässige „Interpretation“ des Wählerwillens schon aus den vorstehend genannten Gründen nicht. Aber auch dessen ungeachtet erscheint die dem § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG zugrunde liegende Annahme des Gesetzgebers, dass der Wählerwille im Fall des § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG typischerweise auf die Unterstützung der Landesliste oder der darauf kandidierenden Personen mit der maximal möglichen Stimmenzahl gerichtet ist, plausibel. Zwar können die Wahlberechtigten die Landesstimmen nicht unmittelbar als Gesamtstimmen einer Landesliste abgeben, sondern nur als Listen- und/oder Personenstimmen (§ 3 Abs. 3 BüWG). Jede auf eine Landesliste (als Listenstimme) oder eine in ihr genannte Person (als Personenstimme) verteilte Stimme zählt aber zugleich als Gesamtstimme der Landesliste (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BüWG) und hat als solche Bedeutung für die Verteilung der 121 Abgeordnetensitze nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BüWG. Insoweit liegt es nahe, dass auch die von § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG erfassten Stimmen, die die Unterstützung einer bestimmten Landesliste zum Ausdruck bringen, bei der Sitzverteilung Berücksichtigung finden (vgl. zur bayerischen Regelung in Art. 40 Abs. 2, 42 Abs. 2 bayLWG: VerfGH Bayern, Entscheidung v. 10.3.2020, Vf. 56-III-19, juris Rn. 45 f.).

bb) Ungeachtet der vorstehenden Erwägungen hatte die Anwendung der sog. Heilungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG bei der Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 keine Mandatsrelevanz. Wie der Beschwerdeführer selbst einräumt, hätte insbesondere die FDP die für die Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze erforderliche Überwindung der Sperrklausel von 5 % auch dann verfehlt, wenn die sog. Heilungsregelung in § 29 Abs. 1 Satz 5 BüWG nicht angewendet worden wäre. Für die Überwindung der Sperrklausel hätten der FDP dann immer noch 348 Gesamtstimmen gefehlt. Die Mandatsrelevanz besteht insoweit auch nicht „in Kombination“ mit weiteren von dem Beschwerdeführer monierten Wahlfehlern, denn solche liegen nicht vor und es fehlt auch insoweit die Mandatsrelevanz (s. hierzu sogleich zu e)).

e) Die Rüge des Beschwerdeführers, die Öffentlichkeitsarbeit der Bürgerschaft im Vorfeld der Bürgerschaftswahl begründe aufgrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien und der Wahlbewerber einen Wahlfehler, greift nicht durch.

aa) Die auch der Bürgerschaft obliegende Aufgabe der Staatsleitung schließt als integraler Bestandteil die Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ein. Diese ist nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu erhalten und die Bürgerinnen und Bürger zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der politischen Willensbildung sowie der Bewältigung vorhandener Probleme zu befähigen (vgl. BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 49; Urt. v. 27.2.2018, 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11, juris Rn. 51; Beschl. v. 23.2.1983, 2 BvR 1765/82, BVerfGE 63, 230, juris Rn. 53).

Staatliche Organe haben sich dabei politischen Parteien und Wahlbewerbern gegenüber neutral zu verhalten. Dies folgt für politische Parteien aus dem von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilzunehmen, das in engem Zusammenhang mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl steht (zur Bundesebene: BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 43), und für Wahlbewerber aus dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl selbst (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.2.1983, 2 BvR 1765/82, BVerfGE 63, 230, juris Rn. 50; Beschl. v. 9.3.1976, 2 BvR 89/74, BVerfGE 41, 399, juris Rn. 36). Die Neutralitätspflicht wird verletzt, wenn Staatsorgane als solche parteiergreifend zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf einwirken (vgl. BVerfG, Urt. v. 2.3.1977, 2 BvE 1/76, BVerfGE 44, 125, juris Rn. 61). Die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsorgane endet dort, wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien oder Personen beginnt (zur Bundesebene: BVerfG, Urt. v. 9.6.2020, 2 BvE 1/19, BVerfGE 154, 320, juris Rn. 51; Urt. v. 27.2.2018, 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11, juris Rn. 54; Beschl. v. 23.2.1983, 2 BvR 1765/82, BVerfGE 63, 230, juris Rn. 54).

bb) Gemessen an diesen Vorgaben legt der Beschwerdeführer mit der Rüge, die Öffentlichkeitsarbeit der Bürgerschaft im Vorfeld der Bürgerschaftswahl habe gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien (hierzu aaa)) und der Wahlbewerber (hierzu bbb)) verstoßen, einen

mandatsrelevanten Wahlfehler nicht dar.

aaa) Hinsichtlich der Chancengleichheit der Parteien ergibt sich aus dem Vortrag des Beschwerdeführers ein Wahlfehler mit Mandatsrelevanz nicht.

(1) Die vom Kumulus e.V. durchgeführte und von der Bürgerschaft finanzierte Veranstaltungsreihe „dialogP“ verfolgt die Ziele, das Interesse von Jugendlichen an Politik zu fördern, Begeisterung für politische Teilhabe und gesellschaftliches Engagement zu wecken, Meinungsbildungsprozesse zu fördern und das Urteilsvermögen zu stärken sowie Wertschätzung für die parlamentarische Demokratie zu vermitteln. Nach dem zugrundeliegenden Konzept diskutieren Abgeordnete mit acht bis zwölf Schülerinnen und Schülern an Thementischen. Die Diskussionen werden im Unterricht unter Verwendung von Unterrichtsmaterial zur Arbeits- und Funktionsweise des Parlaments sowie zur Beobachtung politischer Prozesse vor- und nachbereitet (s. „<http://www.dialog-p.de>“, letzter Abruf am 6. Dezember 2022). Damit trägt die Veranstaltungsreihe „dialogP“ dazu bei, Schülerinnen und Schüler zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der politischen Willensbildung sowie der Bewältigung vorhandener Probleme zu befähigen.

(2) Die von der DAS youngstar GmbH durchgeführte und zu 40 % von der Bürgerschaft finanzierte „It's your choice“-Tour soll die jungen und zukünftigen Wählerinnen und Wähler durch ein niederschwelliges und kontrovers-informatives Angebot zur Teilnahme an demokratischen Prozessen bewegen. In 90-minütigen Podiumsdiskussionen in den Schulen können die Schülerinnen und Schüler ihre vorher im Politikunterricht erarbeiteten Fragen direkt an die Vertreterinnen und Vertreter der im Parlament vertretenen Fraktionen stellen, die häufig aus den Jugendorganisationen der Parteien kommen (s. „<https://its-your-choice.net/fuer-schulen/>“, letzter Abruf am 10. Februar 2022). Auch diese politisch-kontroversen Diskussionsveranstaltungen unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler können deren Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Mitwirkung an der politischen Willensbildung fördern.

(3) Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien ist nicht erkennbar. Denn der Beschwerdeführer rügt nicht, dass an den Veranstaltungen keine Politiker von nicht im Parlament vertretenen Parteien teilnehmen durften (vgl. hierzu OVG Münster, Beschl. v. 21.4.2017, 5 B 467/17, juris). Er rügt vielmehr die Begrenzung der Teilnahmemöglichkeit auf Abgeordnete der Bürgerschaft und macht im Hinblick auf das Unterschreiten der Sperrklausel durch die FDP um 1.060 Gesamtstimmen geltend, für das Überschreiten der Sperrklausel hätte sich nur eine überschaubare Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltungen in den Formaten „dialogP“ und „It's your choice“ anders entscheiden müssen. Die hieraus abgeleitete Annahme eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien liegt indes fern, da die FDP ebenso wie die SPD, die CDU, die Grünen, die Linke und die AfD zur Teilnahme sowohl an der Veranstaltungsreihe „dialogP“ als auch an den Podiumsdiskussionen der „It's your choice“-Tour berechtigt war. Auch die Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit auf Abgeordnete der Bürgerschaft im Rahmen der Veranstaltungsreihe „dialogP“ sowie auf der „It's your choice“-Tour bestand für die FDP und die anderen Parteien gleichermaßen.

bbb) Soweit der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber rügt und beanstandet, ihm sei als Nichtmandatsträger die Teilnahme an der Veranstaltungsreihe „dialogP“ sowie an etwa der Hälfte der Podiumsdiskussionen der „It's your choice“-Tour verwehrt worden, legt er einen Wahlfehler mit Mandatsrelevanz ebenfalls nicht dar.

(1) Mit der Finanzierung der Veranstaltungsreihe „dialogP“ hat die Bürgerschaft nicht parteiergreifend zu Lasten des Beschwerdeführers in den Wahlkampf eingegriffen. Das Format zielt nicht auf die Vermittlung politischer Positionen der teilnehmenden Abgeordneten als Wahlbewerber, sondern allgemein auf die Förderung des Interesses der Jugendlichen an der Politik und darauf, Verständnis für die Arbeits- und Funktionsweise des Parlaments zu wecken. Es ist nicht zu beanstanden und im Übrigen nachvollziehbar, dass dabei ausschließlich auf Abgeordnete der Bürgerschaft zurückgegriffen wird, die aus eigener Erfahrung über die parlamentarische Tätigkeit berichten können.

(2) Auch mit der Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit auf Bürgerschaftsabgeordnete bei den Podiumsdiskussionen der „It's your choice“-Tour vor der Bürgerschaftswahl in dem von der Bürgerschaft finanzierten 40-prozentigen Umfang hat die Bürgerschaft die Chancengleichheit des Beschwerdeführers nicht verletzt. Unabhängig von der Frage, ob diese Beschränkung zulässig oder sogar geboten war, ist die Chancengleichheit des Beschwerdeführers gewahrt gewesen, da die

genannte Beschränkung nur im Rahmen des Finanzierungsanteils der Bürgerschaft bestand. Der Beschwerdeführer hat dementsprechend im Zeitraum vom 9. Dezember 2019 bis zum 10. Januar 2020 auch tatsächlich an fünf der insgesamt 15 Diskussionsveranstaltungen teilgenommen. Insoweit haben die Veranstaltungen im Rahmen der Europa- und Bezirksversammlungenwahlen vom 26. Mai 2019 außer Betracht zu bleiben. Diese haben nicht im Vorfeld der Bürgerschaftswahl vom 23. Februar 2020 stattgefunden. Wenngleich der Wahltermin bereits durch Beschluss der Bürgerschaft vom 30. Januar 2019 (Plenarprotokoll 21/92, S. 7127) bekanntgemacht wurde, ergibt sich daraus nicht, dass die gesamte bis zum Wahltermin verbleibende Zeit als Vorwahlzeit angesehen werden müsste (nicht auf einen genauen Stichtag, aber auf die Wahlanordnung des Bundespräsidenten abstellend: BVerfG, Urt. v. 2.3.1977, 2 BvE 1/76, BVerfGE 44, 125, juris Rn. 78; Beschl. v. 23.2.1983, 2 BvR 1765/82, BVerfGE 63, 230, juris Rn. 56). Die Vorwahlzeit übersteigt bei praxisnaher Betrachtung jedenfalls nicht einen Zeitraum von mehr als neun Monaten (vgl. zur Bemessung der Vorwahlzeit aus der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte: VerfGH Saarland, Urt. v. 1.7.2010, Lv 4/09, LVerfGE 21, 299, juris Rn. 73 ff.; StGH Hessen, Urt. v. 20.12.1990, P.St. 1114, juris Rn. 46 ff.; StGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.2.1981, GR 1/80, juris [Ls]).

(3) Im Übrigen zeigt der Beschwerdeführer die Mandatsrelevanz auch im Hinblick auf den gerügten Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber nicht auf.

Im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren zur Gültigkeit einer Wahl hat der Beschwerdeführer grundsätzlich auch die Mandatsrelevanz des geltend gemachten Wahlfehlers substantiiert darzulegen. Es muss zwar nicht der Nachweis einer Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung erbracht werden. Die nur theoretische Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen der geltend gemachten Rechtsverletzung und dem Ergebnis der angefochtenen Wahl genügt jedoch nicht. Vielmehr gilt der Grundsatz der potentiellen Kausalität. Demgemäß hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass es sich bei der Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung um eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit handelt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022, 2 BvC 22/19, juris Rn. 32 m.w.N.; HVerfG, Urt. v. 23.1.2017, 8/15, juris Rn. 175; vgl. auch die vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung angesprochene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin, mit der der rechtliche Maßstab ausdrücklich nicht geändert werden sollte: VerfGH Berlin, Urt. v. 16.11.2022, 154/21, 156/21, 171/21, 172/21, juris Rn. 38 und Rn. 125 ff.). Gemessen an diesen Anforderungen legt der Beschwerdeführer die Mandatsrelevanz eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber nicht dar.

Der Beschwerdeführer hat selbst nicht auf einer Wahlkreisliste, sondern nur auf der Landesliste der FDP kandidiert. Er hätte nur dann einen Sitz in der Bürgerschaft erlangen können, wenn es der FDP gelungen wäre, die Sperrklausel zu überwinden. Insoweit folgerichtig hat der Beschwerdeführer die Mandatsrelevanz des vermeintlichen Wahlfehlers mit dem nur sehr knappen Unterschreiten der Sperrklausel durch die FDP begründet. Dass dies anders gewesen wäre, wenn er – der Beschwerdeführer – an mehr/allen Veranstaltungen hätte teilnehmen können, ist spekulativ und eher fernliegend. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die FDP auch bei den Veranstaltungen des Formats „dialogP“ und der „It’s your choice“- Tour vertreten war und sich den Schülerinnen und Schülern präsentieren konnte, an denen der Beschwerdeführer nicht teilgenommen hat. Der in diesem Kontext im Übrigen vorgenommene und nicht näher substantiierte Verweis des Beschwerdeführers auf den geringen Abstand zwischen den erfolglosen Bewerbern der in der 21. Legislaturperiode in der Bürgerschaft vertretenen Parteien, die selbst kein Mitglied der Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung gewesen seien, und den erfolgreichen Bewerbern, die bereits ein Mandat in der Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung gehabt hätten, erschließt sich nicht.

f) Ohne Erfolg rügt der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl durch die Vernichtung nicht benutzter Stimmzettel. Auch insoweit zeigt er einen mandatsrelevanten Wahlfehler nicht auf.

Der aus den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Demokratie, Republik und Rechtsstaat abgeleitete (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.3.2009, 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, BVerfGE 123, 39, juris Rn. 107 ff.) und für die Stimmenauszählung einfachgesetzlich in § 31 Abs. 1 BüWG normierte Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (s. HVerfG, Urt. v. 23.1.2017, 8/15, juris Rn. 152) ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung. Sie sichert die Ordnungsgemäßheit und

Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl. Die Staatsform der parlamentarischen Demokratie, in der die Herrschaft des Volkes durch Wahlen mediatisiert, also nicht dauernd unmittelbar ausgeübt wird, verlangt, dass der Akt der Übertragung der staatlichen Verantwortung auf die Parlamentarier einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Die grundsätzlich gebotene Öffentlichkeit im Wahlverfahren umfasst das Wahlvorschlagsverfahren, die Wahlhandlung (in Bezug auf die Stimmabgabe durchbrochen durch das Wahlgeheimnis) und die Ermittlung des Wahlergebnisses (vgl. BVerfG, Urt. v. 3.3.2009, 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07, BVerfGE 123, 39, juris Rn. 106; Urt. v. 3.7.2008, 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07, BVerfGE 121, 266, juris Rn. 82). Gemessen an diesen Vorgaben liegt der geltend gemachte Wahlfehler nicht vor.

Für die dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl unterliegende Ermittlung des Wahlergebnisses sind allein die abgegebenen Stimmzettel maßgebend, deren Anzahl festzustellen ist (vgl. § 48 Abs. 3 Nr. 3 HmbBüWO) und die auszuzählen sind (vgl. § 41 Abs. 2 HmbBüWO). Auf die bei der Wahlhandlung nicht benutzten Stimmzettel kommt es für die Feststellung des Wahlergebnisses hingegen nicht an. Damit ist die (Nicht-)Aufbewahrung von Stimmzetteln auch nicht mandatsrelevant. Denn dies kann die Verteilung der Abgeordnetensitze nicht beeinflusst haben. Etwas anderes gilt nicht deshalb, weil es – wie der Beschwerdeführer geltend macht – der nicht verwendeten Stimmzettel zur vollständigen Überprüfung und Nachvollziehung der Wahl bedürfe, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass Stimmzettel ausgetauscht worden seien. Dieses Vorbringen zielt auf die Aufbewahrung der nicht verwendeten Stimmzettel als Mittel zum Zweck der Feststellung eines anderweitigen Wahlfehlers. Für einen solchen anderweitigen mandatsrelevanten Wahlfehler gibt es vorliegend indes keine durchgreifenden Hinweise.

II.

Im Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht werden Kosten nicht erhoben (§ 66 Abs. 1 HmbVerfGG). Anlass, eine Kostenerstattung gemäß § 67 Abs. 3 HmbVerfGG anzuordnen, besteht nicht.

III.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.
